



Gefährliche Produkte 2016

Informationen zur Produktsicherheit

baua: Bericht

Gefährliche Produkte 2016

Informationen zur Produktsicherheit

Dortmund/Berlin/Dresden
3., korrigierte Auflage 2016

Die vorliegenden Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Produktsicherheit sollen die zuständigen Marktaufsichtsbehörden insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 25 in Verbindung mit § 29 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterstützen. Darüber hinaus dient die vorliegende Schrift dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der BAuA.

Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung über gefährliche technische Produkte entgegen zu kommen, ist diese Informationsschrift auch öffentlich zugänglich. Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Statistiken sind auch im Internet im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.prodукtsicherheitsportal.de zugänglich.

- Autoren: Dipl.-Betriebsw. Isabell Bentz, Annegret Bilinski,
Dr.-Ing. Tobias Bleyer, Jochen Blume,
Dipl.-Ing. Marie Pendzich
Gruppe „Grundsatzfragen der Produktsicherheit“
- Titelfoto: Jochen Blume
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Gestaltung: eckedesign, Berlin
- Herstellung: Druck & Verlag Kettler GmbH, Bönen
- Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1–25, 44149 Dortmund
Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund
Telefon: 0231 9071-2071
Telefax: 0231 9071-2070
E-Mail: info-zentrum@baua.bund.de
Internet: www.baua.de
- Berlin: Nöldnerstr. 40–42, 10317 Berlin
Telefon: 030 51548-0
Telefax: 030 51548-4170
- Dresden: Fabricestr. 8, 01099 Dresden
Telefon: 0351 5639-50
Telefax: 0351 5639-5210

Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.



www.baua.de/dok/7699150

ISBN 978-3-88261-171-7

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Tabellenteil	7
2.1	Europäische Marktüberwachung	7
2.2	Nationale RAPEX-Meldungen	15
2.3	Behördenmeldungen	31
2.4	Produktrückrufe und -warnungen	37
2.5	Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle	43
3	Amtliche Bekanntmachungen	56
3.1	Normenverzeichnisse 2015	56
3.2	Untersagungsverfügungen 2015	57
	Abbildungsverzeichnis	76
	Tabellenverzeichnis	77

1 Einleitung

Mit der Ausgabe 2016 der Reihe „Gefährliche Produkte – Informationen zur Produktsicherheit“ unterrichtet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über die Auswertung der Daten zur Produktsicherheit, von denen sie insbesondere während des Jahres 2015 Kenntnis erhalten hat.

Bei dieser Betrachtung werden grundsätzlich nur Produkte berücksichtigt, die dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den zugehörigen Verordnungen (ProdSV) unterliegen. Produkte, die (auch) anderen Rechtsvorschriften zuzuordnen sind, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt, beispielsweise wenn die rechtliche Zuordnung strittig ist oder das betroffene Produkt mehreren Rechtsvorschriften unterliegt; dies trifft insbesondere auf die Abgrenzung zwischen Produktsicherheitsgesetz und dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu.

In dieser Ausgabe finden Sie Datenauswertungen zu den folgenden Bereichen:

- 1. Europäische Marktüberwachung,**
- 2. Nationale Marktüberwachung,**
- 3. Behördenmeldungen,**
- 4. Produktrückrufe und -warnungen,**
- 5. Tödliche Arbeitsunfälle.**

An die Europäische Kommission wurden im Jahr 2015 254 Meldungen im *Rapid Exchange of Information System* (RAPEX) übermittelt, davon wurden 227 Meldungen validiert. In die folgenden Auswertungen fließen 186 (2014: 209 Meldungen) von Deutschland ausgehende validierte RAPEX-Meldungen über gefährliche Produkte, die dem ProdSG unterliegen, ein. Erneut ist ein leichter Anstieg bei den veröffentlichten Rückrufen zu verzeichnen (Abb. 1.1): Die BAuA machte im Jahr 2015 auf ihrem Produktsicherheitsportal (www.produsicherheitsportal.de oder www.rueckrufe.de) 152 Produktwarnungen und -rückrufe bekannt, die ihr über die Business Application der Europäischen Kommission oder über das Produktsicherheitsportal durch die verantwortlichen Wirtschaftsakteure gemeldet wurden bzw. die durch die BAuA recherchiert wurden.

75-mal meldeten Verbraucher unmittelbar über ICSMS (*internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products*), das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die paneuropäische Marktüberwachung, Produkte bei den Marktüberwachungsbehörden.

Neben den unterschiedlichen Meldungen über gefährliche Produkte konnten erneut zahlreiche Unfallereignisse – alle mit Beteiligung von Produkten bzw. Arbeitsmitteln – ausgewertet werden: 117 tödliche Arbeitsunfälle wurden der BAuA von den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz bis zum 20. Februar 2016 für das Jahr 2015 gemeldet.

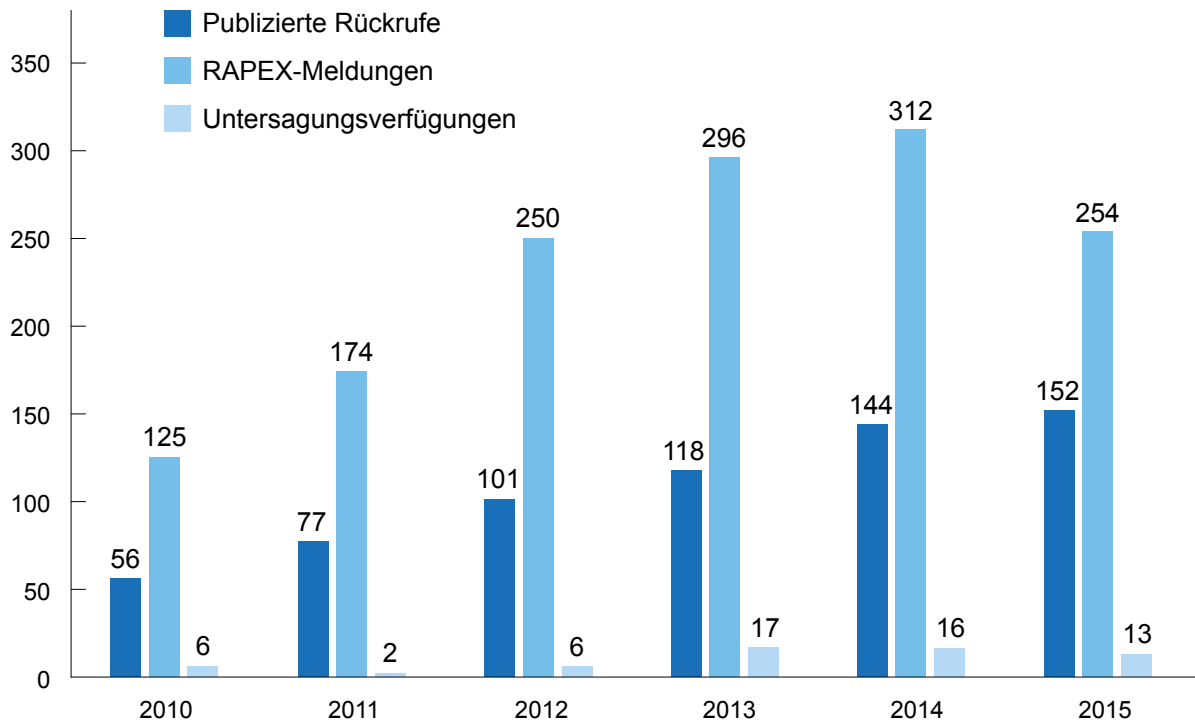


Abb. 1.1 Nationale Meldungen über gefährliche Produkte im Überblick

2 Tabellenteil

2.1 Europäische Marktüberwachung

Die in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Auswertungen zu den Aktivitäten der europäischen Marktüberwachung basieren auf Zahlen und Daten der GRAS/RAPEX-Datenbank der Europäischen Kommission. Bei diesen Auswertungen der BAuA kann es zu Abweichungen im Vergleich zum jährlichen RAPEX-Report der EU-Kommission kommen. In den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4 handelt es sich um Arbeitsstatistiken der BAuA.

2.1.1 RAPEX-Meldungen der europäischen Mitgliedstaaten

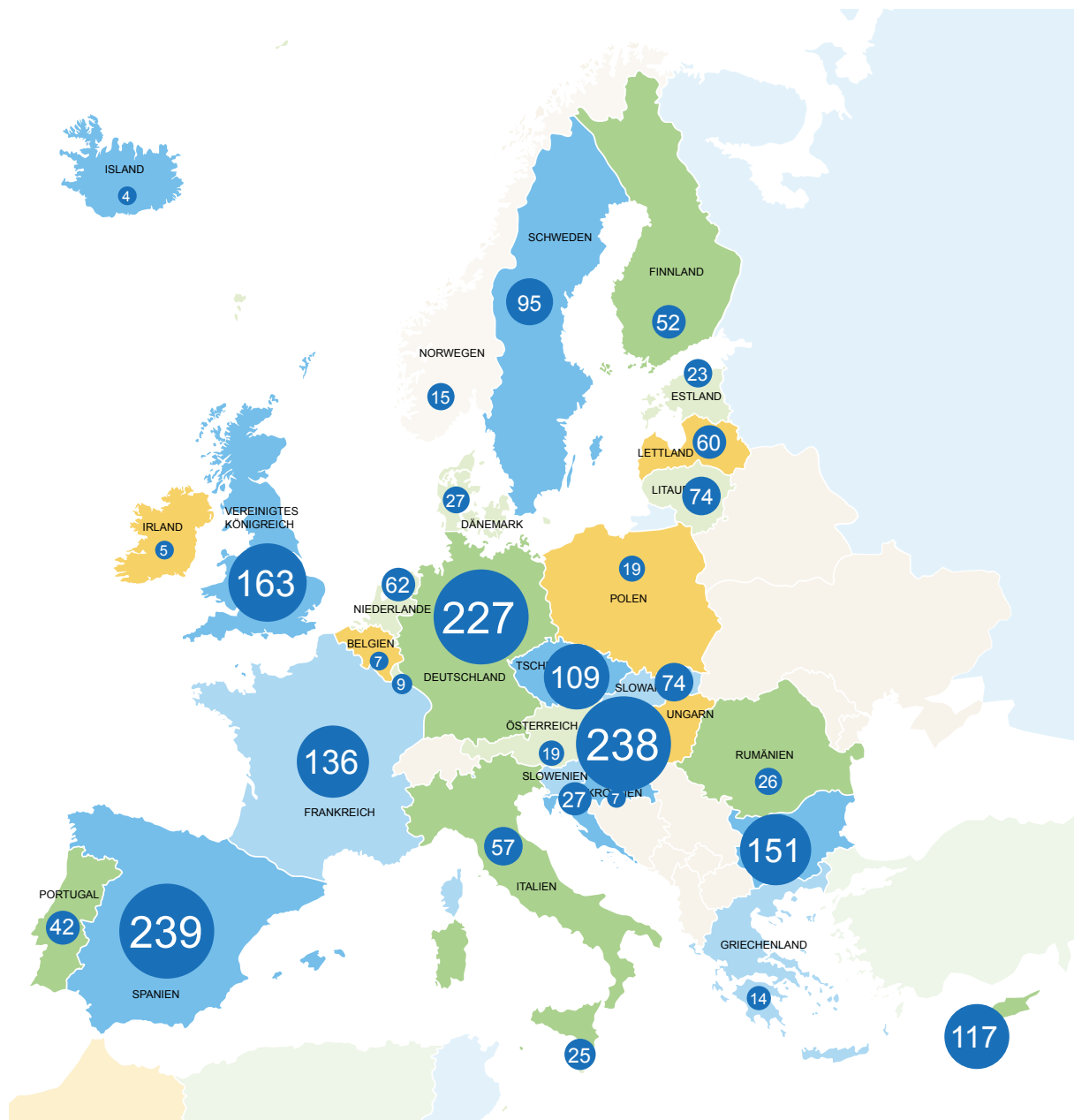


Abb. 2.1 Validierte RAPEX-Meldungen europäischer Mitgliedstaaten

Im Jahr 2015 wurden von den europäischen Mitgliedstaaten insgesamt 2.123 RAPEX-Meldungen (2001/95/EG Art. 11/12 bzw. EU Verordnung (VO) 765/2008 Art. 22/23 und Meldungen zur Information) ausgelöst und durch die Europäische Kommission validiert. Im Staatenvergleich liegen Spanien (239 Meldungen) gefolgt von Ungarn (238 Meldungen) und Deutschland (227 Meldungen) an der Spitze der Liste, das Schlusslicht bilden Island (vier Meldungen), Irland (fünf Meldungen) und Belgien mit Kroatien (jeweils sieben Meldungen). Als nationaler RAPEX Contact Point leitet die BAuA diese Meldungen täglich an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden des Bundes und der Bundesländer weiter.

Tab. 2.1 Validierte RAPEX-Meldungen im Jahr 2015

	Artikel 11 / 23 ¹⁾	Artikel 12 / 22 ²⁾	Meldung zur Information ³⁾	Gesamt
Belgien	0	7	0	7
Bulgarien	5	117	29	151
Dänemark	5	21	1	27
Deutschland	12	200	15	227
Estland	0	22	1	23
Finnland	1	47	4	52
Frankreich	8	112	16	136
Griechenland	0	14	0	14
Irland	1	4	0	5
Island	0	4	0	4
Italien	0	52	5	57
Kroatien	0	5	2	7
Lettland	7	32	21	60
Litauen	1	54	19	74
Luxemburg	0	9	0	9
Malta	2	21	2	25
Niederlande	9	52	1	62
Norwegen	0	14	1	15
Österreich	0	14	5	19
Polen	2	13	4	19
Portugal	0	42	0	42
Rumänien	0	20	6	26
Schweden	0	86	9	95
Slowakei	0	58	16	74
Slowenien	0	21	6	27

Fortsetzung Seite 9

	Artikel 11/23 ¹⁾	Artikel 12/22 ²⁾	Meldung zur Information ³⁾	Gesamt
Spanien	15	219	5	239
Tschechische Republik	8	66	35	109
Ungarn	17	195	26	238
Vereinigtes Königreich	20	123	20	163
Zypern	3	108	6	117
Gesamt	116	1.752	255	2.123

1) Produkte mit niedrigem, mittlerem oder hohem Risiko

2) Produkte mit ernstem Risiko (höchste Risikostufe)

3) Meldungen unvollständig (z. B. wegen fehlender Herstellerangaben)

Tab. 2.2 Validierte RAPEX-Meldungen nach Produktkategorien

	alle Mitgliedstaaten	Prozent	davon aus Deutschland	Prozent
Baby-Artikel und Bedarf für Kinder	86	4,1	0	0,0
Baubedarf	26	1,2	0	0,0
Bekleidung, Textilien und Modeartikel	346	16,3	31	9,0
Chemische Produkte	55	2,6	8	14,5
Dekorgegenstände	48	2,3	2	4,2
Druckgeräte/Druckbehälter	3	0,1	0	0,0
Elektrogeräte und -zubehör	208	9,8	7	3,4
Feuerzeuge	50	2,4	0	0,0
Gadgets	4	0,2	0	0,0
Gasverbrauchseinrichtungen und ihre Komponenten	3	0,1	0	0,0
Kommunikations- und Multimedia-Geräte	24	1,1	0	0,0
Kosmetika	52	2,4	8	15,4
Kraftfahrzeuge	231	10,9	111	48,1
Küchenartikel/Kochzubehör	16	0,8	0	0,0
Laserpointer	18	0,8	9	50,0
Leuchten	54	2,5	4	7,4
Lichterketten	56	2,6	0	0,0
Maschinen	13	0,6	2	15,4
Möbel	14	0,7	0	0,0

Fortsetzung Seite 10

	alle Mitgliedstaaten	Prozent	davon aus Deutschland	Prozent
Nahrungsmittel-Nachbildungen	13	0,6	1	7,7
Pyrotechnische Gegenstände	1	0,0	1	100,0
Schmuck	118	5,6	12	10,2
Schreibwaren	4	0,2	0	0,0
Schutzausrüstung	37	1,7	7	18,9
Sonstige	50	2,4	4	8,0
Spielzeug	562	26,5	17	3,0
Sport-/Freizeitartikel	30	1,4	3	10,0
Wassersportfahrzeuge	1	0,0	0	0,0
Gesamt	2.123		227	10,7

2.1.2 Gemeldete Maßnahmen bei Produktmängeln

Der Vergleich der Maßnahmen beim Auffinden von gefährlichen Produkten in 31 europäischen Staaten zeigt, dass im Durchschnitt je Staat 43 Maßnahmen (in 2014: 46 Maßnahmen) behördlich angeordnet wurden. Dagegen sind je Mitgliedstaat im selben Zeitraum nur etwa 27 Maßnahmen (in 2014: 26 Maßnahmen) freiwilliger Art im Mittel zu verzeichnen (Abb. 2.2). Auch die Gesamtzahl der Maßnahmen – folglich auch die der aufgefundenen gefährlichen Produkte – variiert in den Mitgliedstaaten stark.

Es wird deutlich, dass die Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfallen. Während Deutschland auf freiwillige Maßnahmen setzt, werden in Ungarn wie im Vorjahr fast ausschließlich Maßnahmen behördlich angeordnet. Deutschland liegt bei der Anzahl angeordneter Maßnahmen unter dem europäischen Mittel, führt jedoch auch im Jahr 2015 bei Maßnahmen, die freiwillig von Herstellern/Bevollmächtigten, Importeuren und Händlern ergriffen wurden. Erstmals seit 2010 wurden in allen Meldeverfahren sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union rückläufige Meldezahlen verzeichnet (Abb. 2.3).

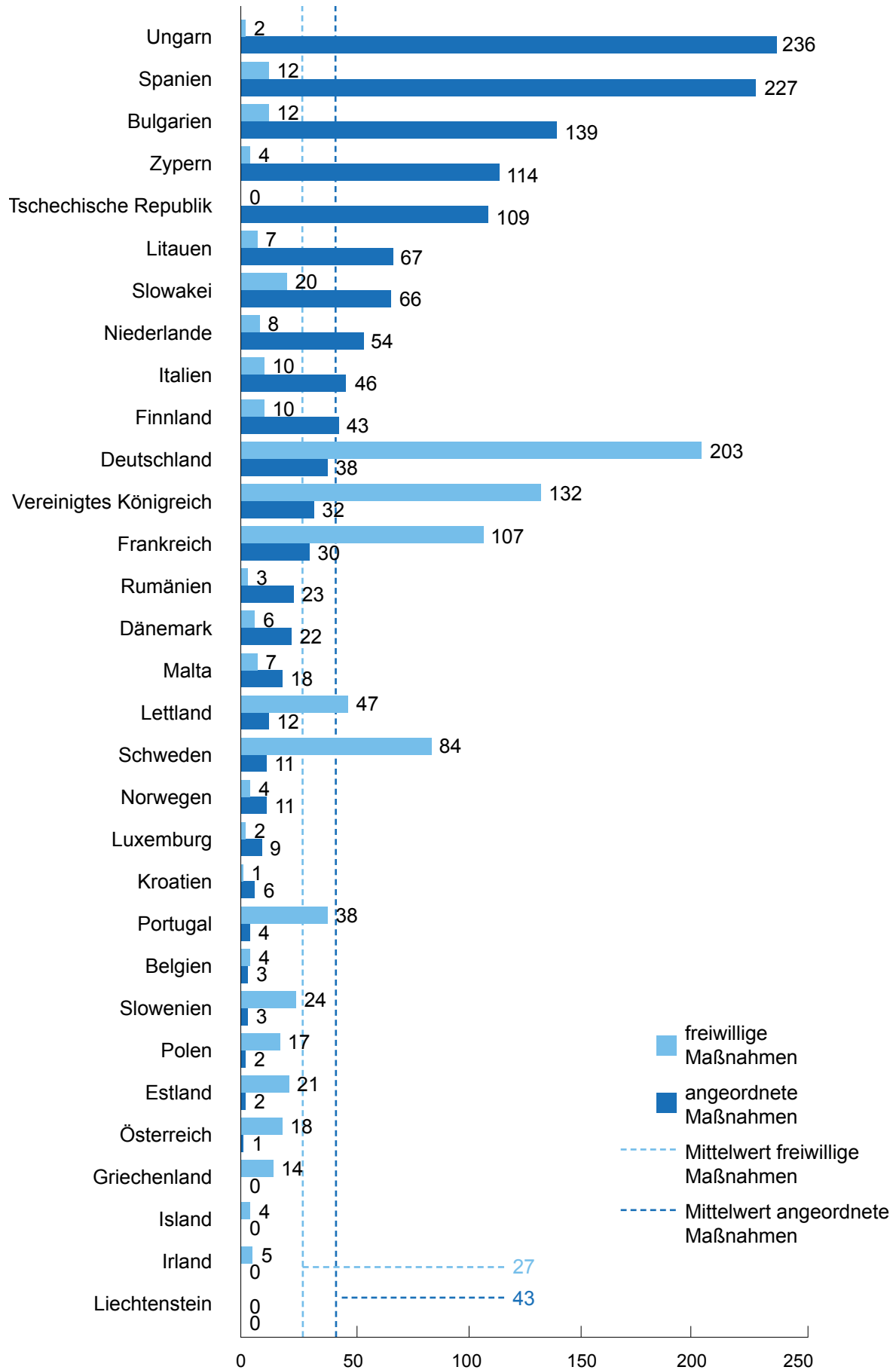


Abb. 2.2 Maßnahmen der europäischen Marktüberwachungsbehörden

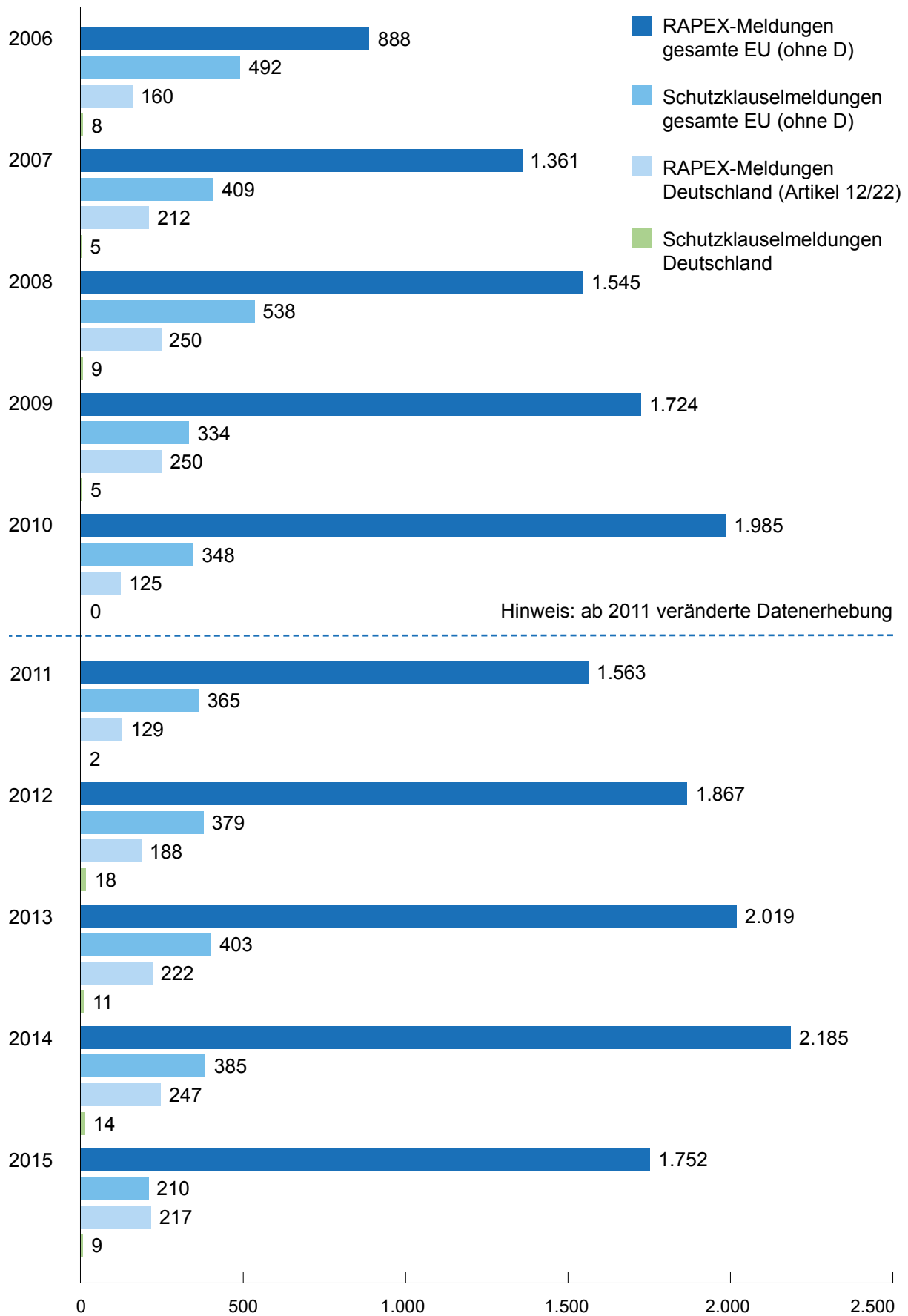


Abb. 2.3 Entwicklung der Meldeverfahren in Deutschland und der Europäischen Union (EU)

2.1.3 Notifikationen der EU-Kommission

Tab. 2.3 Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten

		2011	2012	2013	2014	2015
Schutzklauselmeldungen (gesamt):		365	379	411	385	208
nach Deutschland	davon: Schutzklausel zur Information	32	28	8	1	0
davon:	Belgien			11		
	Bulgarien					
	Dänemark		4		2	3
	Estland					
	Finnland	120	288	237	274	109
	Frankreich	5				
	Griechenland					
	Großbritannien	43	31	7		4
	Irland					
	Italien					
	Lettland					
	Litauen					
	Luxemburg	6	3			
	Malta					
	Niederlande	19	5	6	3	
	Österreich	25		3		
	Polen		8			
	Portugal					
	Schweden	67			34	31
	Slowakei					
	Slowenien	8			1	
	Spanien	30		50		
	Tschechische Republik					
	Ungarn	39	27	56	48	25
	Zypern	3	10	28	20	27
	Island		2	5	3	9
	Norwegen		1			

Fortsetzung Seite 14

		2011	2012	2013	2014	2015
davon:	Elektrische Betriebsmittel	358	379	411	385	208
	Gasverbrauchs- einrichtungen					
	Maschinen					
	Persönliche Schutz- ausrüstungen (PSA)					
	Spielzeug					
	Sonstige					
nach Deutsch- land	RAPEX-Schnell- informationsverfahren (gesamt):⁴⁾	1.563	1.867	2.019	2.185	1.752
	Sonstige Meldungen ^{1) 5)}	270	341	396	294	371
	Schnellinformati- onsverfahren (gesamt)	1.833	2.208	2.415	2.479	2.123

⁴⁾ Anzahl inklusive der von Deutschland veranlassten Meldungen unabhängig davon, ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik).

⁵⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG, Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information, gewerbliche Produkte gemäß 765/2008/EG und sonstige

2.1.4 Notifikationen aus Deutschland

Tab. 2.4 Notifikationen ausgehend von Deutschland an die EU-Kommission

		2011	2012	2013	2014	2015
Untersagungsverfügungen *) in Deutschland (gesamt)		2	6	17	16	13
an EU- Kommission	Schutzklauselmeldungen *) (gesamt):	1	18	11	14	9
	davon: Schutzklausel zur Information					
davon:	Elektrische Betriebsmittel	2	16	1	10	7
	Einfache Druckbehälter			1		
	Maschinen		1	2	4	2
	PSA			2		
	Spielzeug		1	5		
	allgemeine Produktsicherheit					

Fortsetzung Seite 15

		2011	2012	2013	2014	2015
an EU-Kommission	RAPEX-Schnell- informationsverfahren nach 2001/95/EG ⁶⁾ (bis 2008 gesamt, ab 2009 nur Art. 12)	129	188	232	247	217
	Sonstige Meldungen ⁷⁾ (ab 2009)	44	44	53	51	37
davon:	aufgrund von Unter- sagungsverfügungen	1	11	18**)	14	9
	aufgrund von Mängelmeldungen	172	221	267	284	245
an EU-Kommission	Meldungen (gesamt)	174	250	296	312	254

*) Der Unterschied der Anzahl der Untersagungsverfügungen (UV) zur Anzahl der Schutzklauselmeldungen resultiert aus:

1. Notifikationen nach 2001/95/EG aufgrund von Untersagungsverfügungen,
2. UV, die zum Stichtag noch nicht rechtskräftig waren.

***) Die Zahlen differieren, weil einzelne Untersagungsverfügungen mehrere Produkte betreffen können, die separat in RAPEX gemeldet werden.

⁶⁾ Anzahl der Verbraucherwarnungen, die von der BAuA weitergeleitet wurden, unabhängig davon, ob diese von der EU Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik).

⁷⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information

2.2 Nationale RAPEX-Meldungen

2.2.1 Verstöße gegen Einzelverordnungen

Im Jahr 2015 wurden von Deutschland 254 RAPEX-Meldungen über gefährliche Produkte, die dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) unterliegen, ausgelöst. Enthalten sind auch Produkte, die z. B. unter das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) fallen (im Folgenden ProdSG-nahe Produkte genannt), weitere Einzelverordnungen siehe Tab. 2.5. Durch die EU-Kommission wurden 227 der insgesamt 254 deutschen Meldungen notifiziert; in den folgenden Auswertungen finden 186 Meldungen Berücksichtigung.

Tab. 2.5 Berücksichtigte Rechtsgrundlagen

Kurzbezeichnung/ nationale Rechtsgrundlage	europäische Rechtsgrundlage	Kurztitel/-inhalt
ProdSG	2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
1. ProdSV	2006/95/EG	Niederspannungsbetriebsmittel
2. ProdSV	88/378/EWG + 2009/48/EG	Spielzeug
6. ProdSV	2009/105/EG	Einfache Druckbehälter
7. ProdSV	2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungs- verordnung
8. ProdSV	89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
9. ProdSV	2006/42/EG	Maschinenverordnung
10. ProdSV	94/25/EG + 2003/44/EG	Sportboote
11. ProdSV	94/9/EG	Explosionsschutzverordnung
12. ProdSV	95/16/EG + 2006/42/EG	Aufzugsverordnung
13. ProdSV	2008/47/EG	Aerosolpackungsverordnung
14. ProdSV	97/23/EG	Druckgeräteverordnung
LFGB		Lebensmittel-, Bedarfs- gegenstände- und Futtermittel- gesetzbuch
REACH	1999/45/EG + 1907/2006	Chemische Stoffe und Zubereitungen
ODV	2010/35/EU	Ortsbewegliche-Druckgeräte- Verordnung

An der Spitze der Jahresstatistik finden sich wie bereits im Vorjahr auch im Jahr 2015 diejenigen Produkte, die allgemein gegen das ProdSG verstießen (Abb. 2.4); mit 63 % entspricht dies nahezu zwei Drittel aller gemeldeten Produkte (118 Meldungen). An zweiter Stelle (rund 27 %, 50 Meldungen) sind Produkte zu nennen, die gegen das LFGB verstießen, gefolgt von zehn Produkten (6 %), die der Verordnung über die Niederspannung (1. ProdSV) unterlagen. Vier Meldungen (2 %) entfallen auf die 2. GPSGV bzw. die 2. ProdSV, d. h. auf Produkte, die der Spielzeugrichtlinie zuzuordnen sind. Weniger auffällig waren Maschinen und persönliche Schutzausrüstungen. In einem Fall wurde ein Produkt gemeldet, das der Tabakverordnung unterlag und gegen diese verstieß.

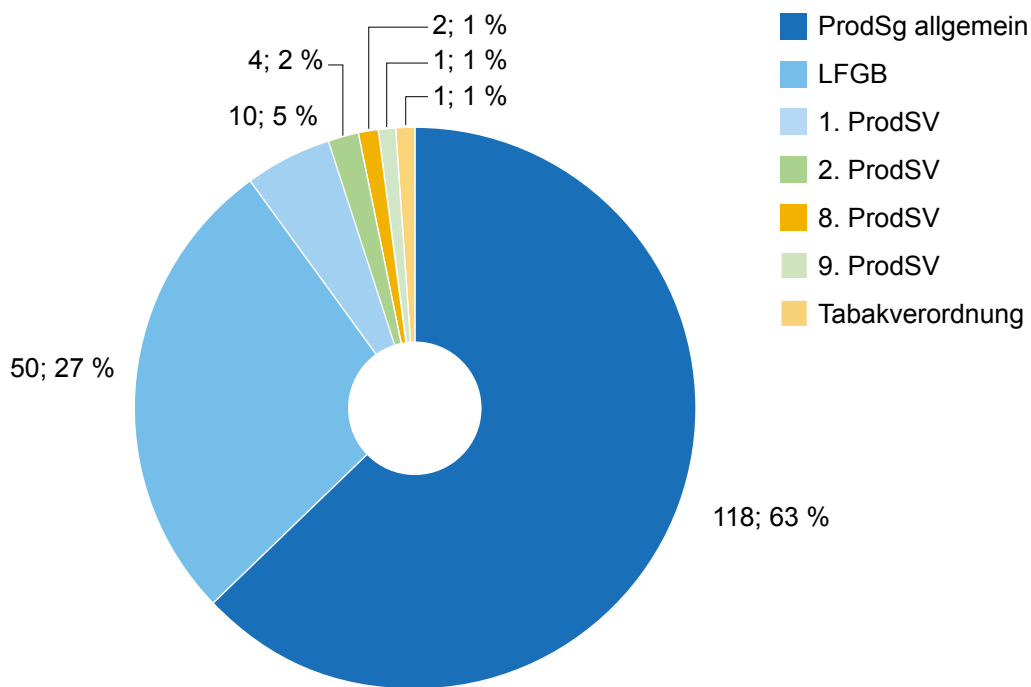


Abb. 2.4 Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen (N = 186)

2.2.1.1 ProdSG

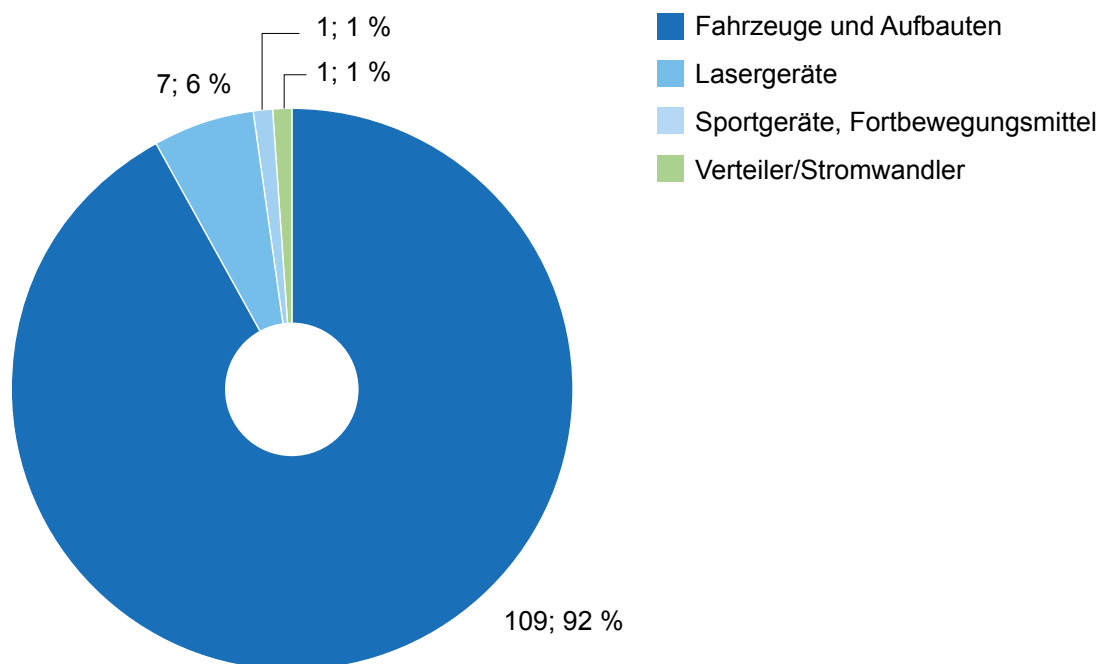


Abb. 2.5 Verstöße gegen das ProdSG (N = 118)

118 von 186 gemeldeten Produkten verstießen im Jahr 2015 gegen das ProdSG (Abb. 2.5). Davon entfallen 109 Meldungen auf die Produktkategorien „Fahrzeuge und Aufbauten“ oder Fahrzeugteile bzw. -zubehör. Es bestand in den meisten Fällen eine mechanische Gefährdung, z.B. durch einen Bruch aufgrund von Festigkeitsmängeln.

2.2.1.2 LFGB

Für das Jahr 2015 liegen 50 Meldungen ProdSG-naher Produkte vor, die vorrangig dem LFGB unterliegen (Abb. 2.6). In der Kategorie Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit wurden überwiegend Bekleidung und Ohrstecker auffällig, bei denen Grenzwerte für Farbstoffe oder Chrom VI überschritten wurden. Kosmetische Mittel, beispielsweise Tätowierfarben, wurden ebenfalls aufgrund überschrittener Grenzwerte (Gefährdung durch chemische Belastung/Schadstoffe) gemeldet.

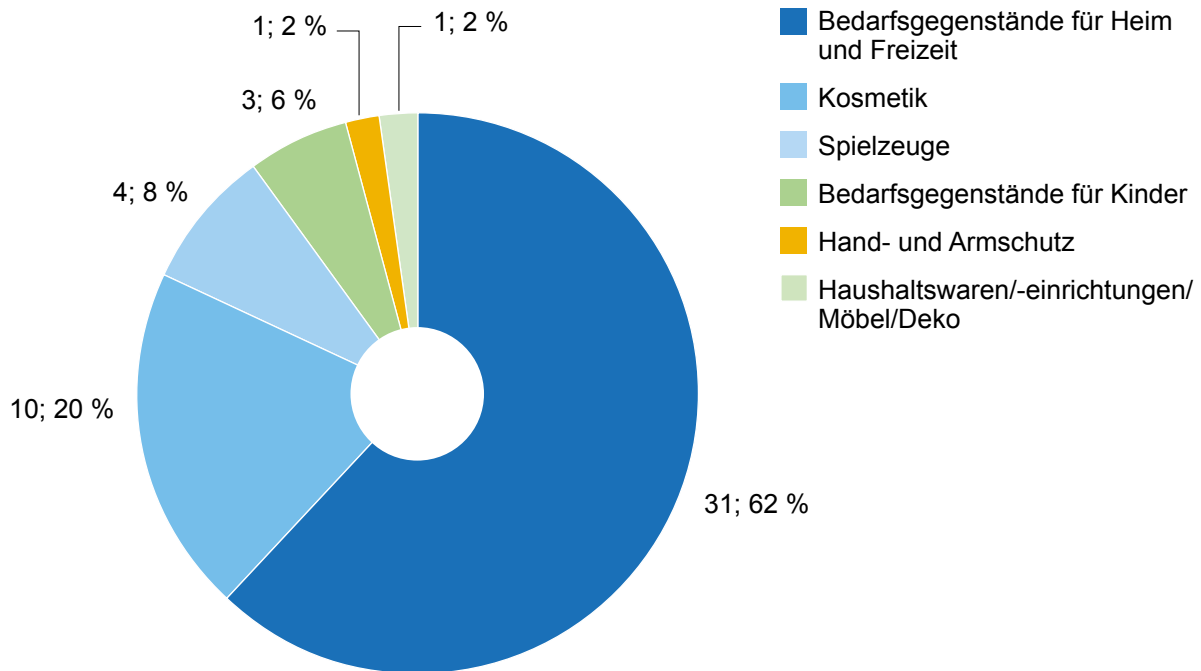


Abb. 2.6 Verstöße gegen das LFGB (N = 50)

2.2.1.3 1. ProdSV (Niederspannung)

Bei den zehn gemeldeten Produkten, die gegen die 1. ProdSV verstoßen haben (Abb. 2.7), handelt es sich in vier Fällen um Produkte der Kategorie Verteiler/Stromwandler, d.h. Netzadapter und Steckdosenleisten.

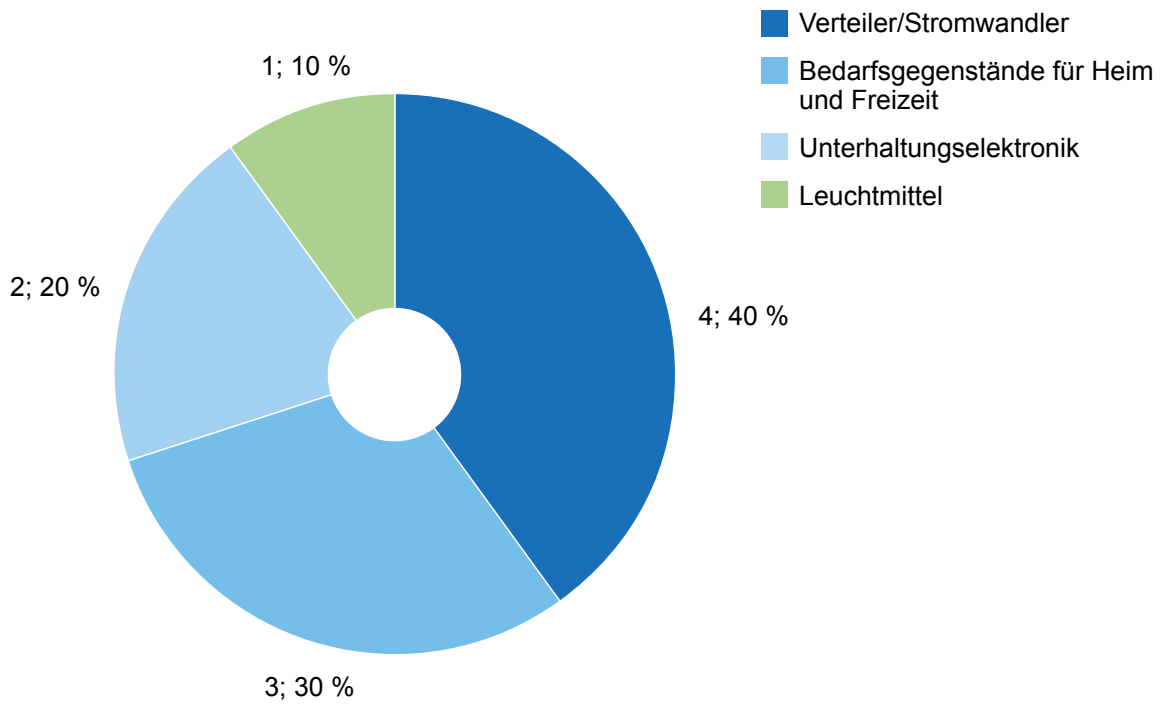


Abb. 2.7 Verstöße gegen die 1. ProdSV (N = 10)

2.2.1.4 2. GPSGV bzw. 2. ProdSV (Spielzeug)

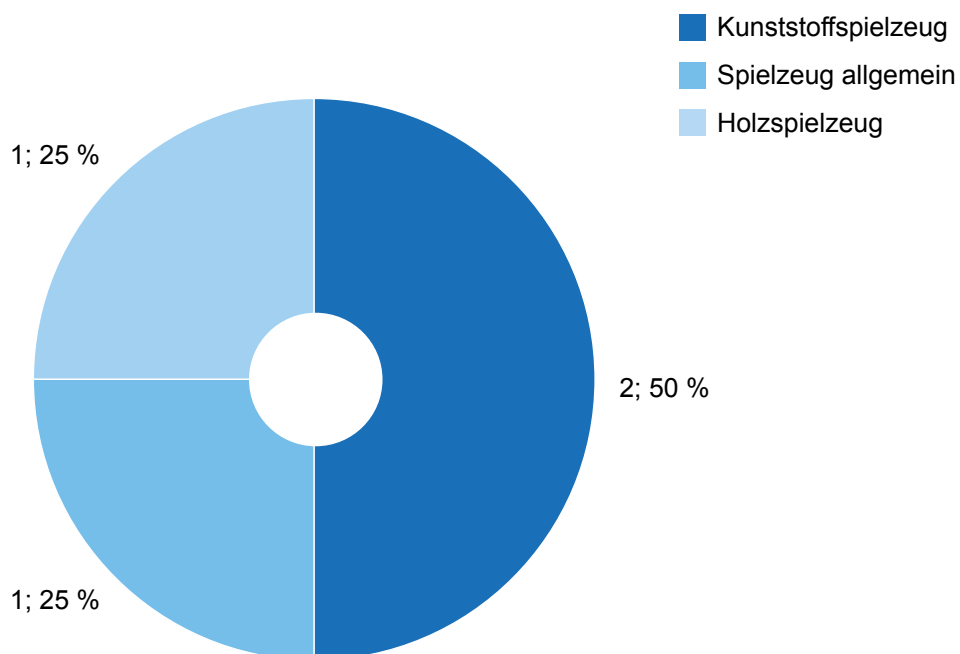


Abb. 2.8 Verstöße gegen die 2. ProdSV (N = 4)

2.2.2 Herkunftsländer

46 der 186 gemeldeten gefährlichen Produkte stammen von deutschen Herstellern; dies entspricht rund 25% (Tab. 2.6). Während aus chinesischer Produktion in der Hauptsache Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit bemängelt wurden, stammen 42 der 46 Produkte von deutschen Automobilherstellern oder Zulieferern. Deutschland führt somit die Liste der Herkunftsländer an und hat China abgelöst. Im Jahr 2015 stammten 21,5% der beanstandeten Produkte (40 Meldungen) aus China. Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass der Anteil gemeldeter gefährlicher Produkte aus chinesischer Produktion sinkt (Abb. 2.9.) In den Jahren 2012 und 2013 betrug ihr Anteil noch über 30%, 2014 rund 27%. Der Anteil der aus Deutschland stammenden gefährlichen Produkte hat dagegen im Vergleich seit 2013 zugenommen.

Tab. 2.6 Produkte nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl absolut	Prozent
Deutschland	46	24,7
China	40	21,5
USA	22	11,8
Japan	12	6,5
Italien	12	6,5
Korea	6	3,2
Frankreich	5	2,7
Schweden	5	2,7
Pakistan	5	2,7
Vereinigtes Königreich	4	2,2
Brasilien	3	1,6
Mexiko	2	1,1
Portugal	2	1,1
Keine Angabe	13	7,0
Sonstige	9	4,7
Summe:	186	100

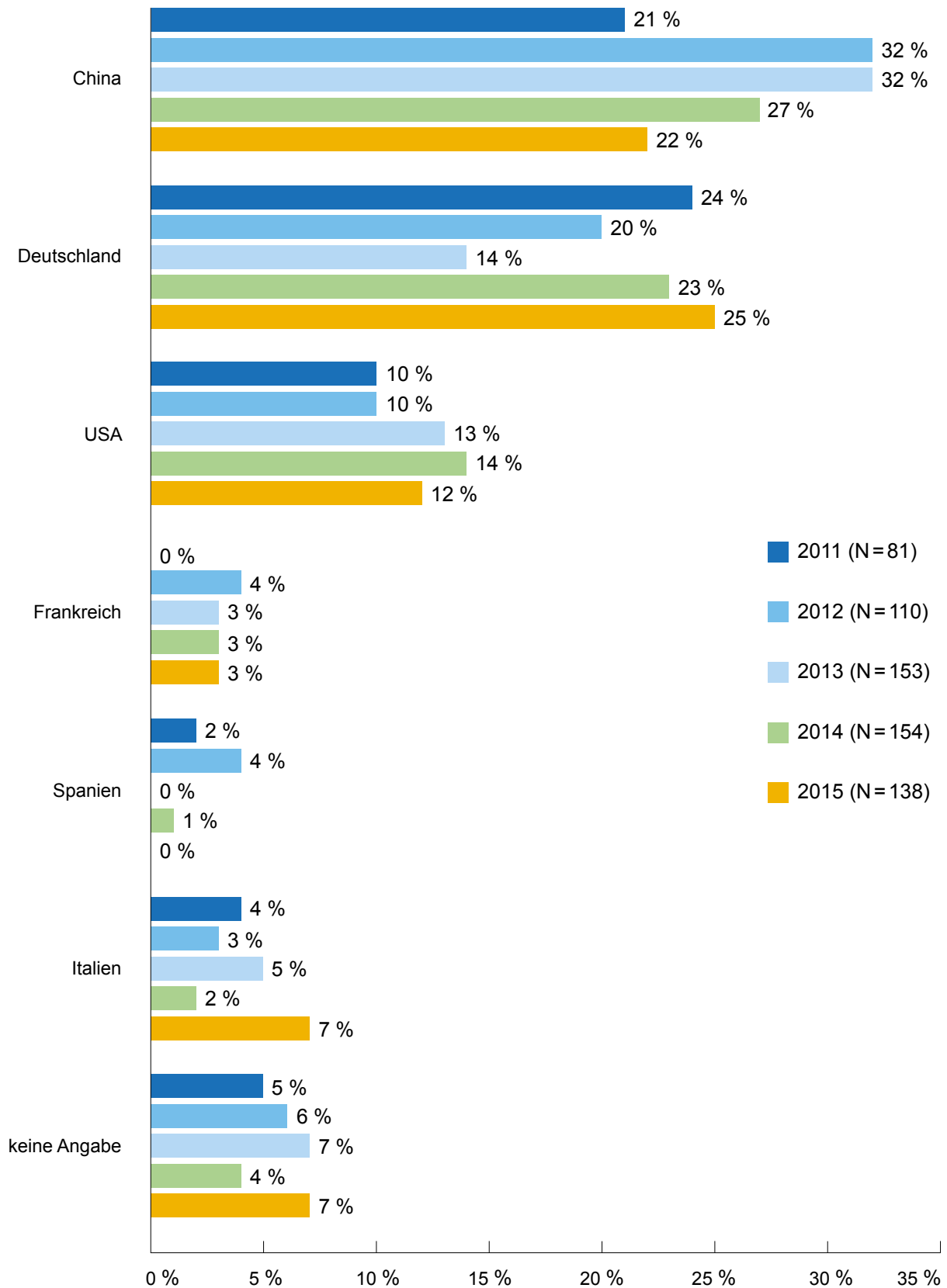


Abb. 2.9 Fünjahresvergleich der Herkunftsländer

2.2.3 Gefährdungsarten, -merkmale und -folgen

Bei etwa 53 % der 186 in Deutschland durch die Marktüberwachungsbehörden gemeldeten gefährlichen Produkte konnten im Jahr 2015 in der Hauptsache mechanische Gefährdungen identifiziert werden. Rund 27 % der Gefährdungen waren stofflicher Art, die erstmals weniger häufig auftraten als mechanische Gefährdungen. Elektrische und thermische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Strahlungen haben zusammen einen Anteil von etwa 19 % (Abb. 2.10).

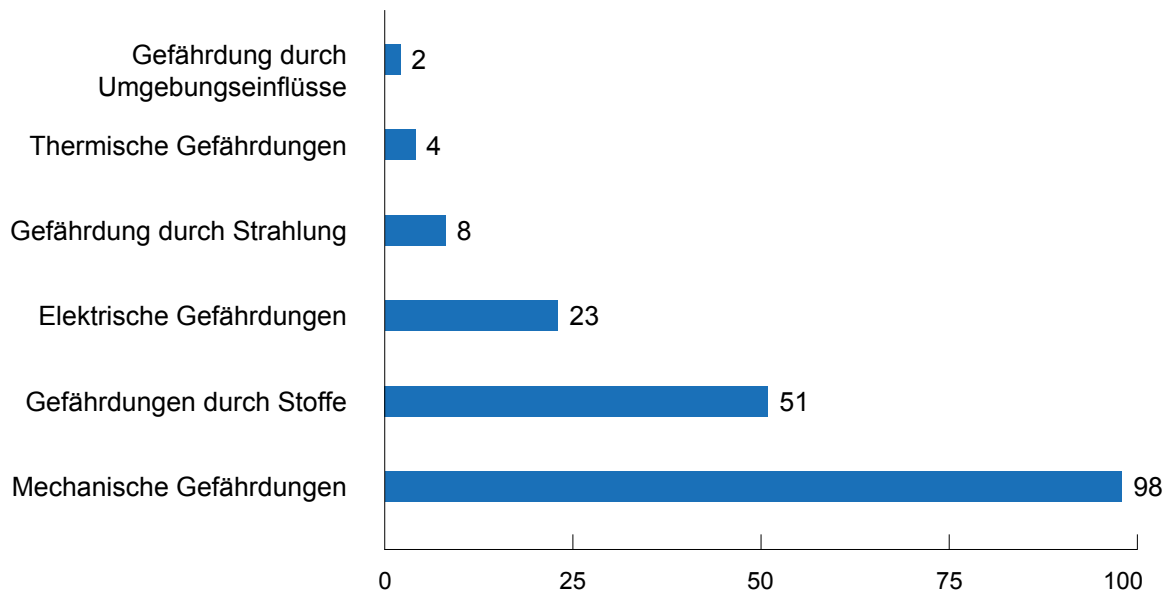


Abb. 2.10 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten (N = 186)

Betrachtet man einzelne Merkmale, anhand derer sich die Gefährdungsarten differenzieren lassen, so ist in einem Viertel der gemeldeten Produkte (24 %) beim Gebrauch mit allergischen Reaktionen zu rechnen. In 40 % der Fälle müssen in erster Linie Festigkeitsmängel als Gründe für eine Gefährdung genannt werden.

Tab. 2.7 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsmerkmalen

Gefährdungsmerkmale	Häufigkeit	Prozent
Festigkeitsmängel des Produkts (Teile abgebrochen, zerbrochen etc.)	76	40,9
Allergische Reaktion	45	24,2
Laserstrahlung	8	4,3
Überlastung/Erwärmung	8	4,3
Berührung spannungsführender Teile	7	3,8
Flüssigkeiten	7	3,8
Annäherung an sich bewegende Teile	5	2,7
Konstruktionsbedingte Vibration (Schwingungen)	4	2,2
Mangelnde Standfestigkeit/Standsicherheit des Produkts	3	1,6
Annäherung an unter Spannung stehende Teile	2	1,1
Erfassen durch rotierende Teile	2	1,1
Klima (Luftfeuchtigkeit)	2	1,1
Kurzschluss	2	1,1
Beleuchtung, Blendung, Reflexion	1	0,5
Dämpfe/Aerosole	1	0,5
Fasern	1	0,5
Handhabungs-/Bedienungs-/Gestaltungsmängel	1	0,5
Kontakt mit heißen Oberflächen	1	0,5
Temperatur/Wärme/Strahlung	1	0,5
Thermische Explosion	1	0,5
Überdruck	1	0,5
Unterdruck	1	0,5
Sonstiges	3	1,6
Gesamt	186	

Als mögliche Folgen der zuvor genannten Gefährdungen sind Atemnot und Ersticken (30%) im Rahmen der Risikobeurteilung an erster Stelle identifiziert worden (Abb. 2.11). Es folgen das Wegschleudern von Teilen (rund 23%) sowie Ausrutschen, Stolpern bzw. Stürzen (ca. 13%).

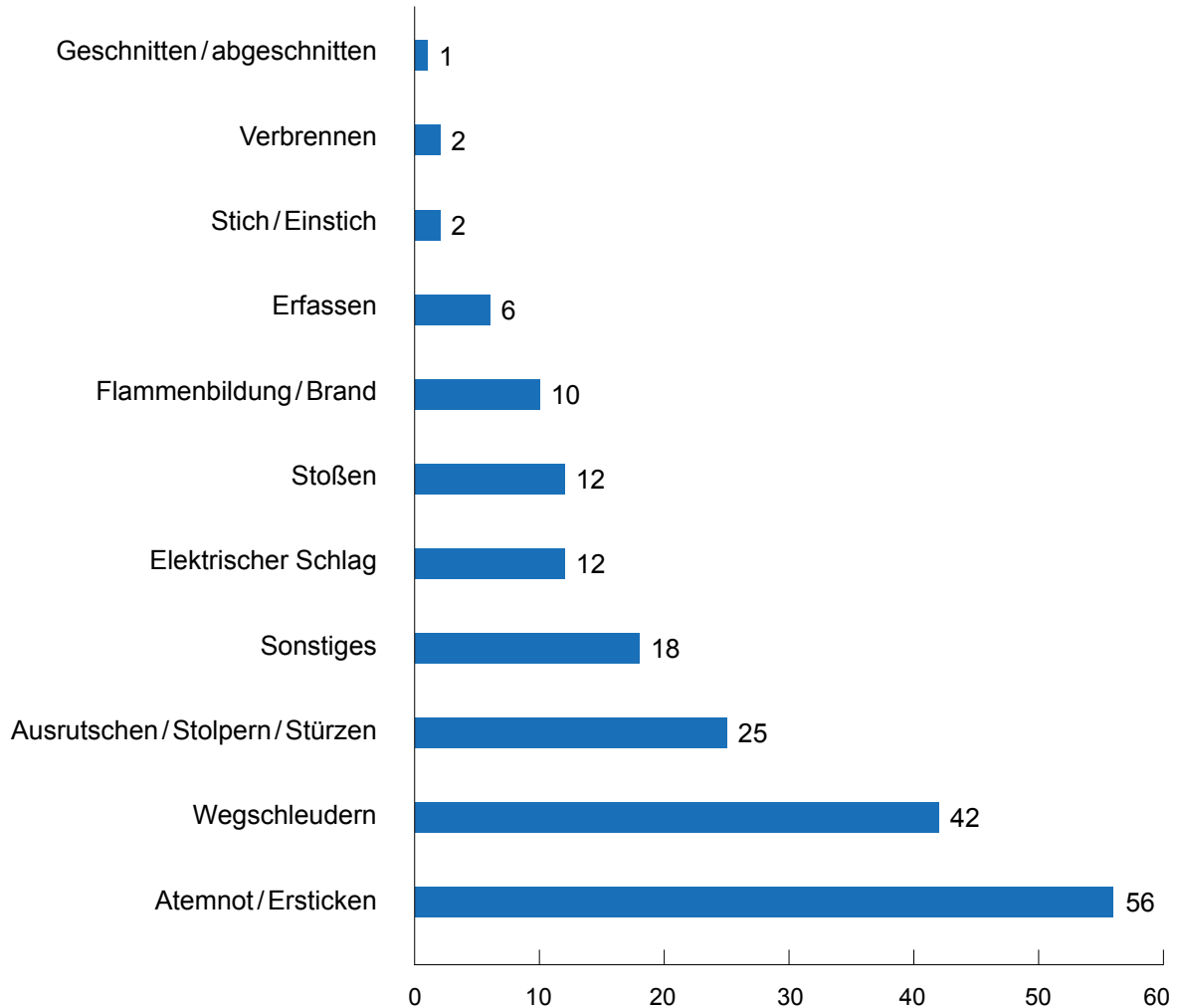


Abb. 2.11 Gefährliche Produkte nach möglichen Folgen (N = 186)

Bei Produkten aus Leder oder mit Lederanteilen (z. B. Schuhe, Arbeits- und Freizeithandschuhe, Gürtel) wurden wie in den Vorjahren überwiegend Gefährdungen durch Stoffe respektive durch einen erhöhten Chrom-VI-Anteil identifiziert. Der Anteil der Meldungen sinkt seit einem Hoch im Jahr 2013 (Abb. 2.12). Im Jahr 2015 wurden 25 RAPEX-Meldungen aufgrund von Grenzwertüberschreitungen in Deutschland ausgelöst. So wurde im Leder eines Innenfutters eines Schuhs eine Konzentration von mehr als 45,4 mg/kg Chrom VI nachgewiesen. In einem anderen Fall zeigten Chrom-Messwerte eines Paares Reiterhandschuhe eine Konzentration bis zu 115 mg/kg.

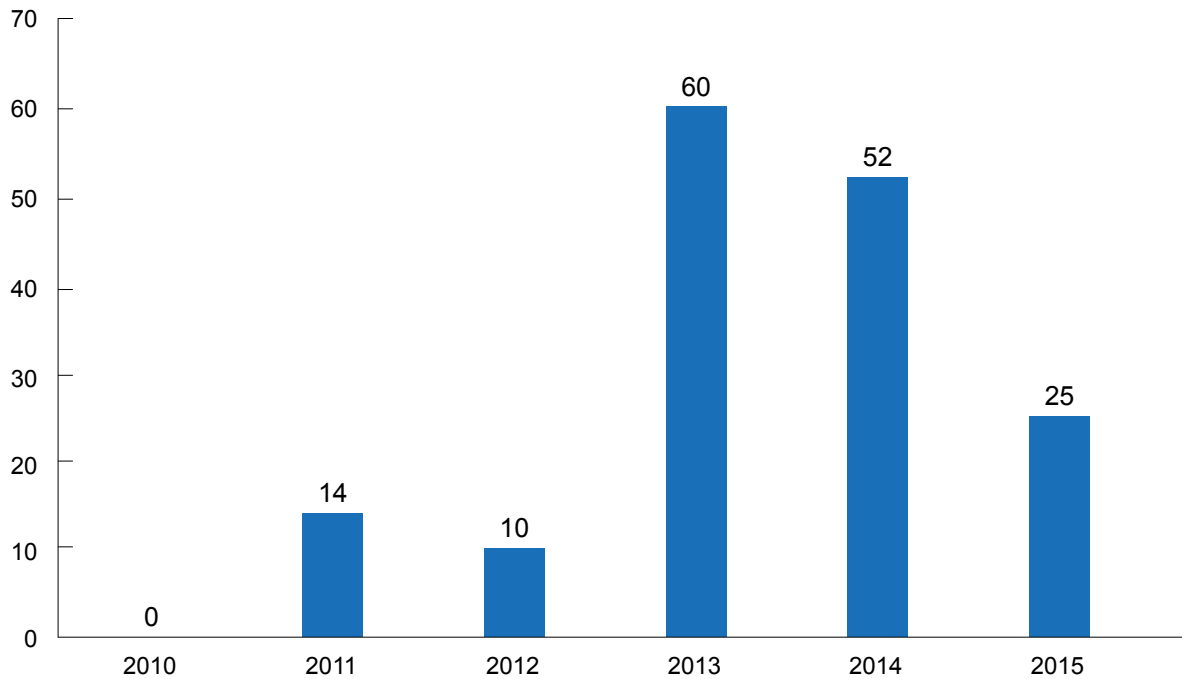


Abb. 2.12 Gefährliche Produkte mit Chrom VI

2.2.4 Produktgruppen

Die differenzierte Auswertung der 186 von Deutschland ausgehenden RAPEX-Meldungen im Jahr 2015 zeigt, dass mehr als die Hälfte (58 %) auf den Bereich der Fahrzeuge und Aufbauten entfällt. Es folgen 35 Meldungen (rund 19 %) über Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit. Etwa 5 % der über RAPEX gemeldeten Produkte waren Kosmetikartikel. An vierter Stelle mit 4 % sind Spielzeuge zu nennen (Abb. 2.13). In Summe betreffen etwa 6 % der gemeldeten gefährlichen Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, die Gruppe der Kinder; im Vorjahr waren es noch rund 16 %.

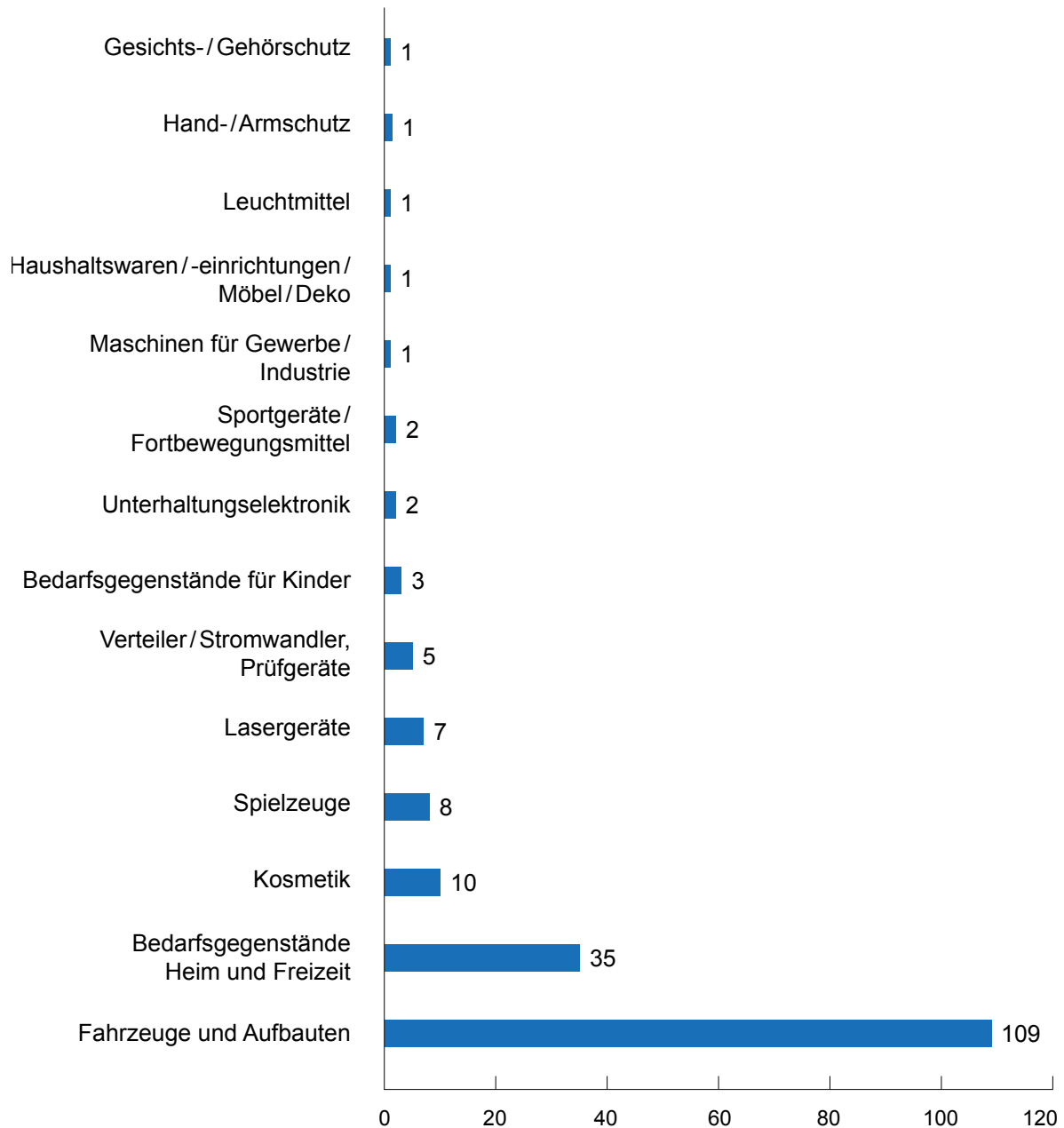


Abb. 2.13 Gefährliche Produkte nach Produktgruppen (N = 186)

2.2.4.1 Fahrzeuge und Aufbauten

Kraftfahrzeuge waren im Jahr 2015 am häufigsten unter den RAPEX-Meldungen (109 Meldungen) vertreten. In der Regel wurden mechanische Gefährdungen bei den gemeldeten 74 Pkw- und 15 Lkw-Typen (inkl. Reisebusse), Wohnmobilen (sechs Meldungen) und 14 Motorrädern identifiziert (Abb. 2.14). Des Weiteren sind Mängel an elektronischen Systemen und an Sicherheitsbauteilen (Fahrerairbag-Gasgeneratoren, Gurtsysteme etc.) zu nennen. In zwei Fällen können Witterungsbedingungen und Korrosion, d.h. Umgebungsbedingungen, zu weiteren mechanischen und thermischen Gefährdungen führen.

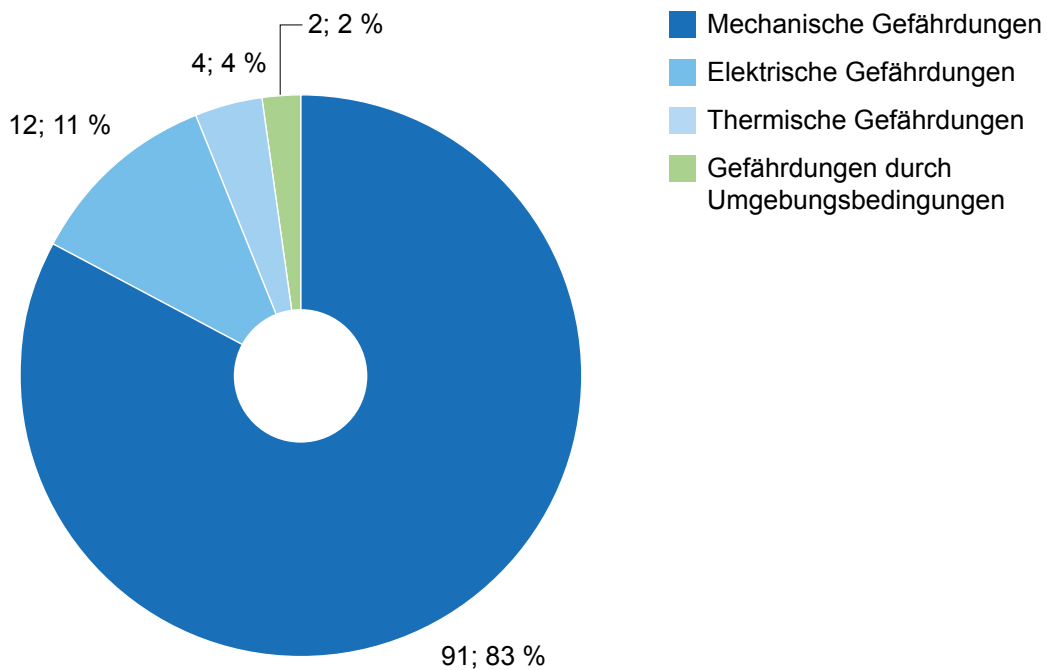


Abb. 2.14 Gefährdungen durch Fahrzeuge und Aufbauten (N = 109)

Im Jahr 2015 wurden in RAPEX-Meldungen zwischen 15 Fahrzeugen und 4,1 Mio. Fahrzeugen gemeldet, insgesamt mehr als 10 Mio. Fahrzeuge. Der überwiegende Teil der Meldungen betraf Fahrzeuge und Fahrzeugteile aus Deutschland (42 Meldungen), es folgen die USA und Japan (Abb. 2.15).

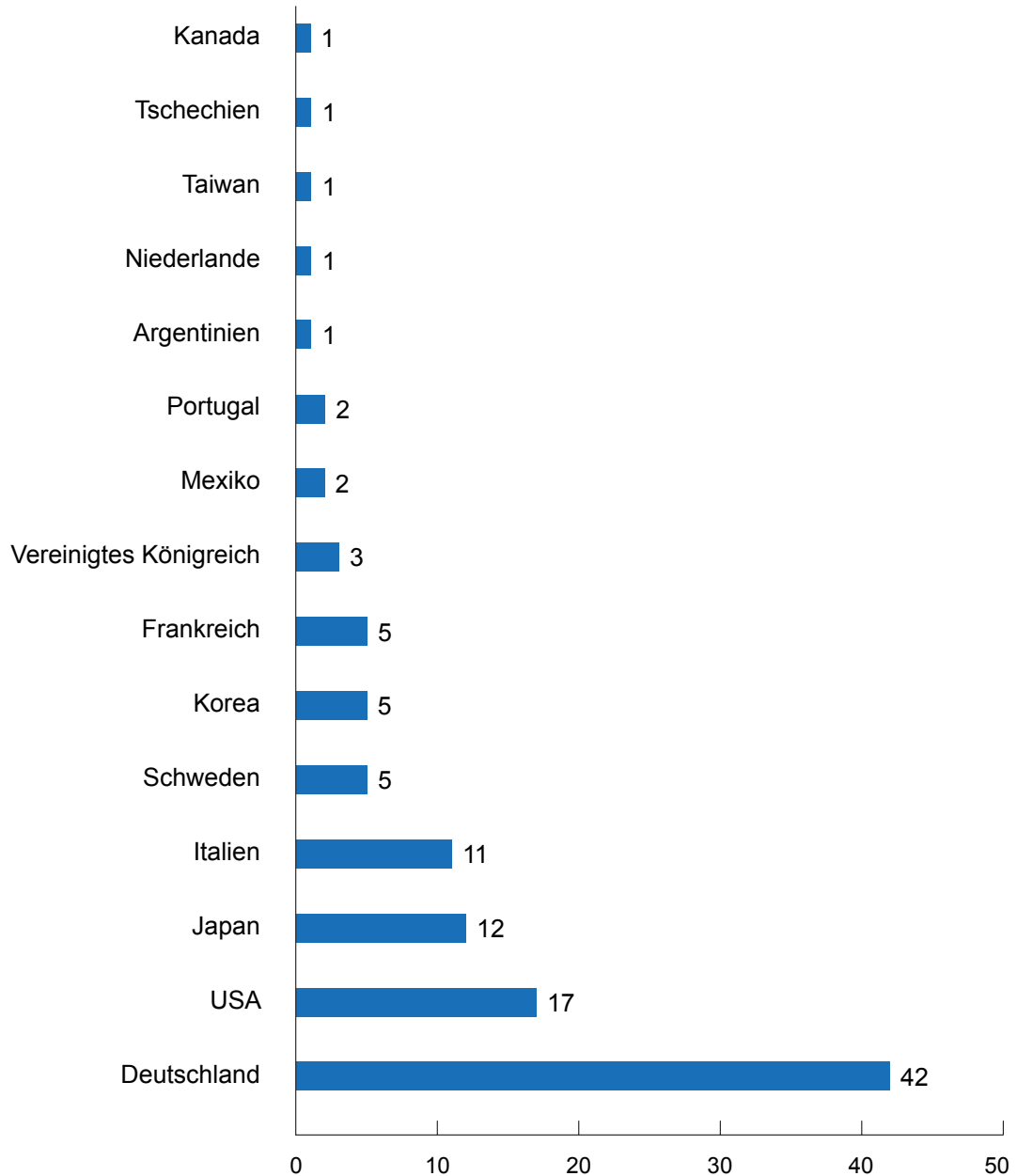


Abb. 2.15 Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten (N = 109)

2.2.4.2 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit

Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit (35 Meldungen) fielen überwiegend aufgrund stofflicher Gefährdungen auf (32 Meldungen). An drei Produkten wurde eine elektrische Gefährdung identifiziert.

Rund zwei Drittel der aufgefundenen gefährlichen Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit wurden in China hergestellt. Insgesamt stammen somit 28 Produkte aus dem asiatischen Raum und lediglich ein Produkt aus Deutschland (Abb. 2.16). Im Jahr 2015 konnten vier Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit keinem Herkunftsland zugeordnet werden.

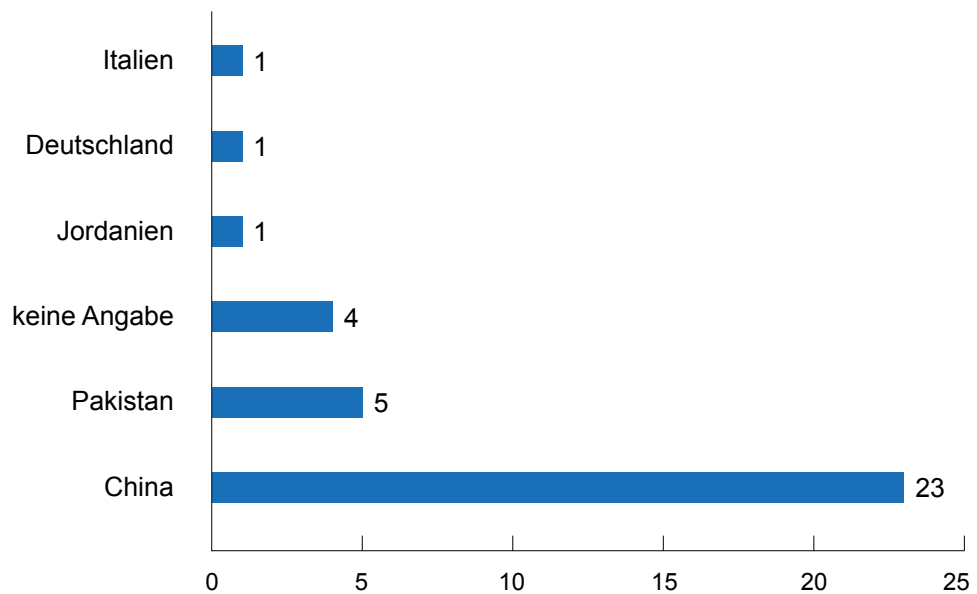


Abb. 2.16 Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit (N = 35)

2.2.4.3 Kosmetische Mittel

Während im Jahr 2014 19 Meldungen wegen gefährlicher kosmetischer Mittel, davon zehn aus den USA, erfolgten, waren es im Jahr 2015 nur noch zehn Meldungen. USA und Brasilien sind im Jahr 2015 in sechs Fällen als Herkunftsländer bekannt geworden. Aus dem europäischen Raum stammten im selben Zeitraum weitere drei Kosmetikprodukte.

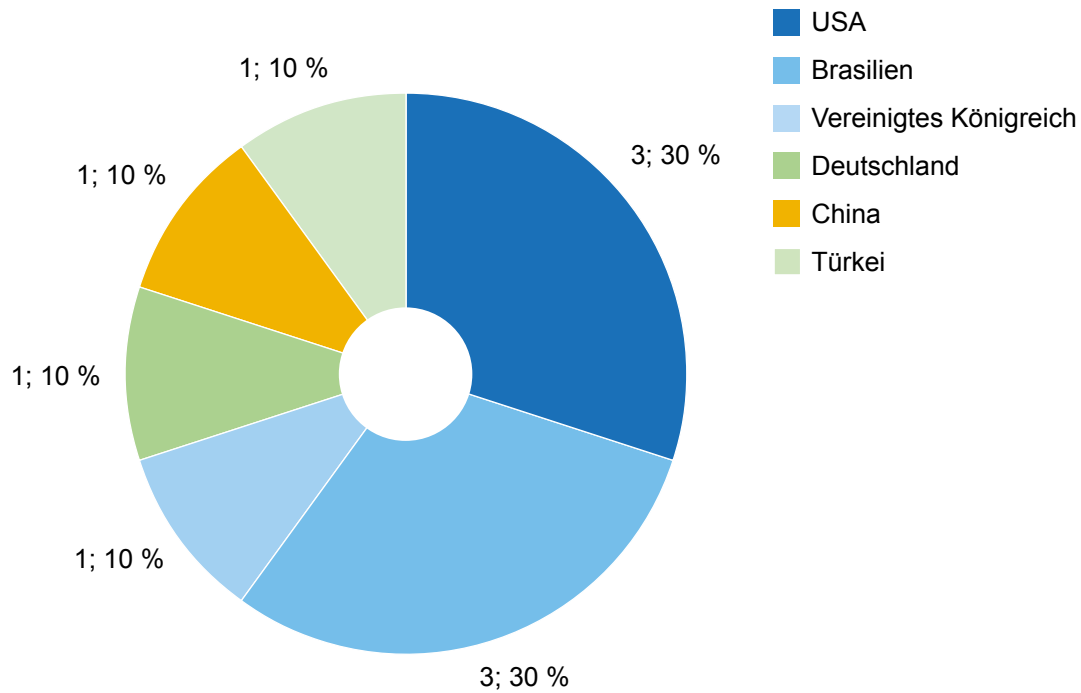


Abb. 2.17 Herkunftsländer kosmetischer Mittel (N = 10)

2.2.5 Übersicht über die häufigsten Mängelmeldungen

Tab. 2.8 Produkte nach Meldungshäufigkeit (RAPEX-Meldungen)

Produkt-kategorie	Verord-nung	Produkt-gruppe	Gefähr-dung	Verlet-zungsart	Ursprungs-land
Fahrzeuge und Aufbauten	ProdSG	PKW	mechanisch	Festigkeits-mängel/ Bruch	Deutsch-land
Bedarfsgegen-stände für Heim und Freizeit	LFGB	Handschuhe	chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	China
Kosmetische Mittel	LFGB	Tätowierfarben, Haartönungen	chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	USA, Brasilien
Spielzeuge	2. ProdSV	diverse	chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	China
Lasergeräte	2. ProdSV	Spielzeugpistole mit Laser	Strahlung	Laser-strahlung	China

Pkw, Tätowierfarben und Lederwaren (z.B. Schuhe, Handschuhe) bleiben weiterhin auffällig. Erstmals finden sich Laserpointer unter den fünf häufigsten Produktgruppen, die durch die Marktüberwachungsbehörden im Rahmen von RAPEX gemeldet wurden. Weitere wesentliche Veränderungen sind nicht festzustellen.

2.3 Behördenmeldungen

2.3.1 ICSMS-Behördenmeldungen

Im Jahr 2015 gingen 75 Meldungen von Privatpersonen und Gewerbetreibenden unmittelbar über ICSMS bei den deutschen Marktüberwachungsbehörden ein (Abb. 2.18). Diese Meldungen werden von der BAuA nur zu statistischen Zwecken erfasst und nicht verifiziert.

Über die Hälfte der Meldenden (51 %) wünschte sich im Jahr 2015 eine Rückmeldung zu ihrer ICSMS-Behördenmeldung. Das Interesse der meldenden Personen an den weiteren Bearbeitungsschritten ihrer Meldung sinkt seit dem Jahr 2012 (78 %) stetig. Die Angabe eines Namens oder einer Adresse ist bei der Meldung in ICSMS nicht erforderlich. Von dieser Möglichkeit machen Privatpersonen in der Regel keinen Gebrauch, vielmehr dokumentieren sie meist ausführlich die Mängel anhand von Bildmaterial. Der Anteil anonymer Meldungen lag im Jahr 2015 bei etwa 25 % (2014 rund 44 %).

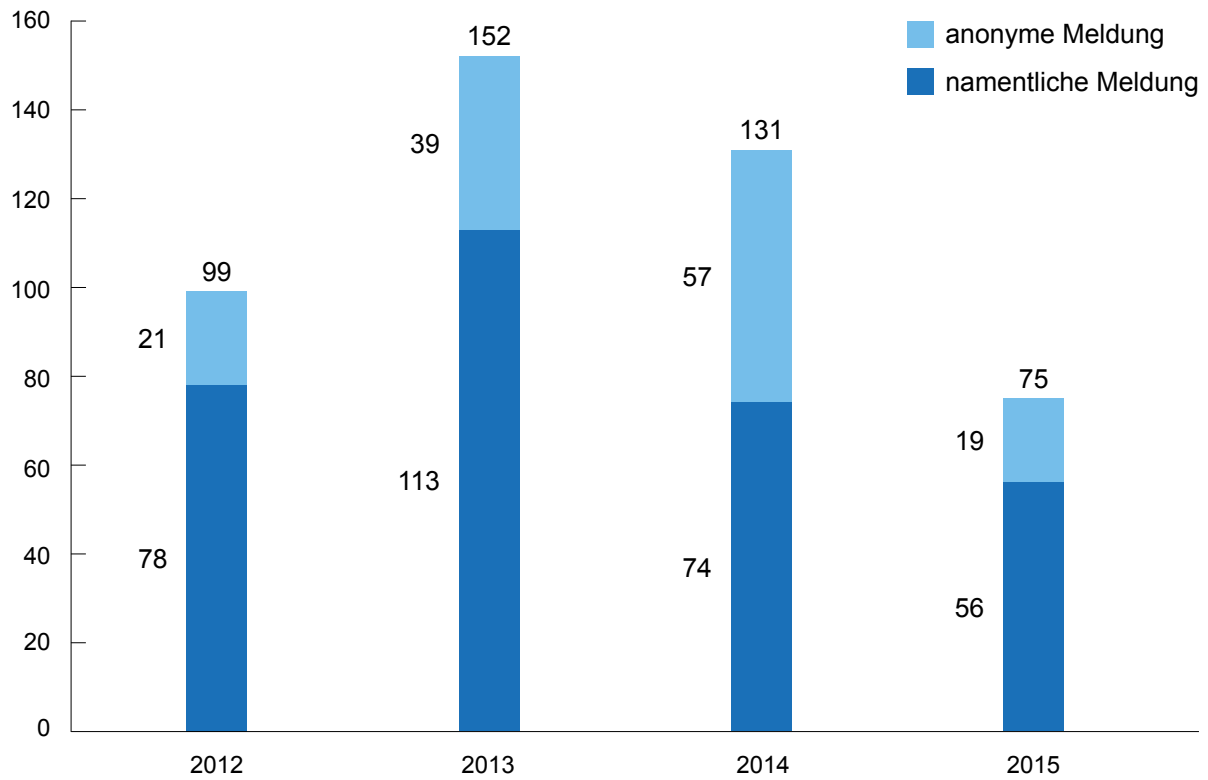


Abb. 2.18 ICSMS-Beördenmeldungen

Der Überblick (Abb. 2.19) zeigt, dass in der Hauptsache, d.h. mehr als die Hälfte, elektrisch betriebene Produkte gemeldet wurden. Das Gros der Meldungen betrifft auch im Jahr 2015 Unterhaltungselektronik (32%), gefolgt von Elektrohaushaltsgeräten (12%) und Leuchtmitteln (11%).

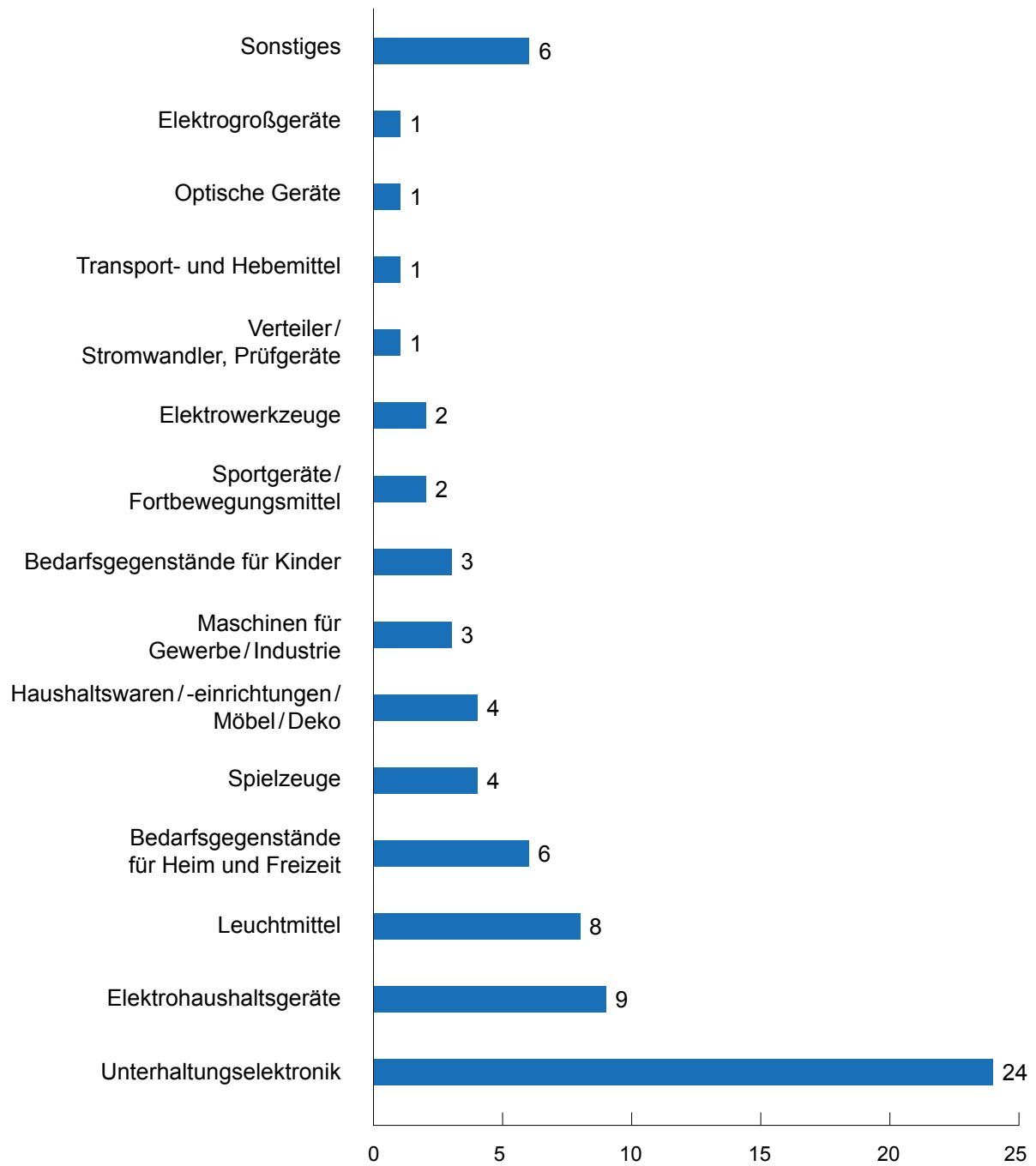


Abb. 2.19 ICSMS-Behördenmeldungen nach Produktgruppen (N = 75)

Da Mehrfachnennungen von Produktmängeln möglich sind, fließen insgesamt 111 Mängel in die Auswertung ein (Abb. 2.20). Je Meldung wurde in der Regel mehr als ein Mangel angegeben und in rund der Hälfte der Meldungen sind dies unterschiedliche, oft formale, Produktmängel. Allen voran überwiegen jedoch mechanische (19%) und elektrische Mängel (14%) sowie fehlende Konformitätserklärungen (14%).

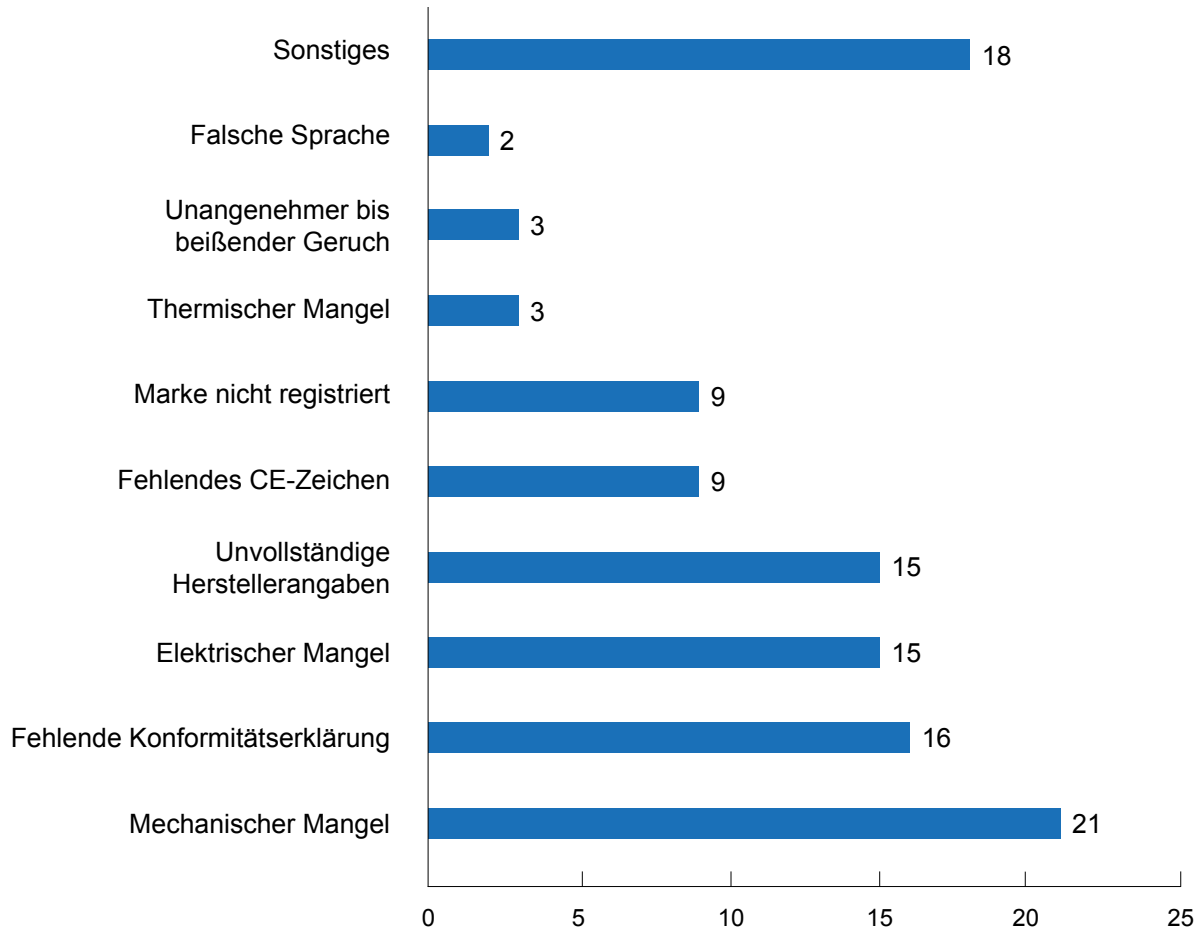


Abb. 2.20 ICSMS-Behördenmeldungen nach Mängeln (N = 111)

Tab. 2.9 Produkte nach häufigster Meldung (ICSMS-Behördenmeldung)

Produktkategorie	Produktgruppe	Mängel
Unterhaltungselektronik	Verstärker, Funkgeräte	elektrisch
Elektrohaushaltsgeräte	diverse Elektrogeräte	elektrisch
Leuchtmittel	LED-Leuchtmittel	elektrisch
Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit	diverse	elektrisch/ mechanisch

2.3.2 Meldungen an die BAuA

Wöchentlich erreichen auch die BAuA Meldungen und Anfragen von Privatpersonen und Gewerbetreibenden über oder zu gefährlichen, unsicheren und mangelbehafteten Produkten. Die Meldungen werden von der BAuA nicht verifiziert. Sofern ausreichende Informationen vorliegen, werden diese Meldungen in der Regel unmittelbar an die zuständige Marktüberwachungsbehörde, entweder am Sitz des betroffenen Wirtschaftsakteurs oder der anfragenden Personen, zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Im Jahr 2015 gingen über das Informationszentrum unmittelbar 51 dieser Anfragen bei der BAuA ein, die hier erstmals ausgewertet werden. Wie auch im Bereich der ICSMS-Behördenmeldungen betrifft der überwiegende Teil der Anfragen (rund 60%) Elektrogeräte oder Leuchten bzw. Leuchtmittel (Abb. 2.21 und Abb. 2.22), es folgen Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit (9 Anfragen). Entsprechend gestalten sich die genannten Gefährdungen bzw. Mängel (Abb. 2.23). Allen voran wurden folglich elektrische Gefährdungen und Mängel (18 Anfragen) sowie mechanische Mängel (13 Anfragen) als Auslöser der Anfragen benannt.

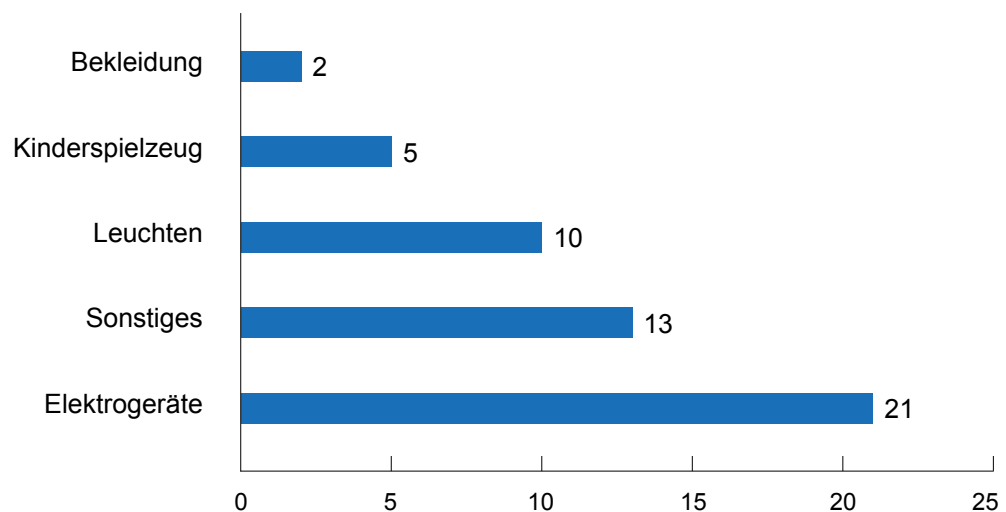


Abb. 2.21 BAuA-Meldungen nach Produktgruppen (N = 51)

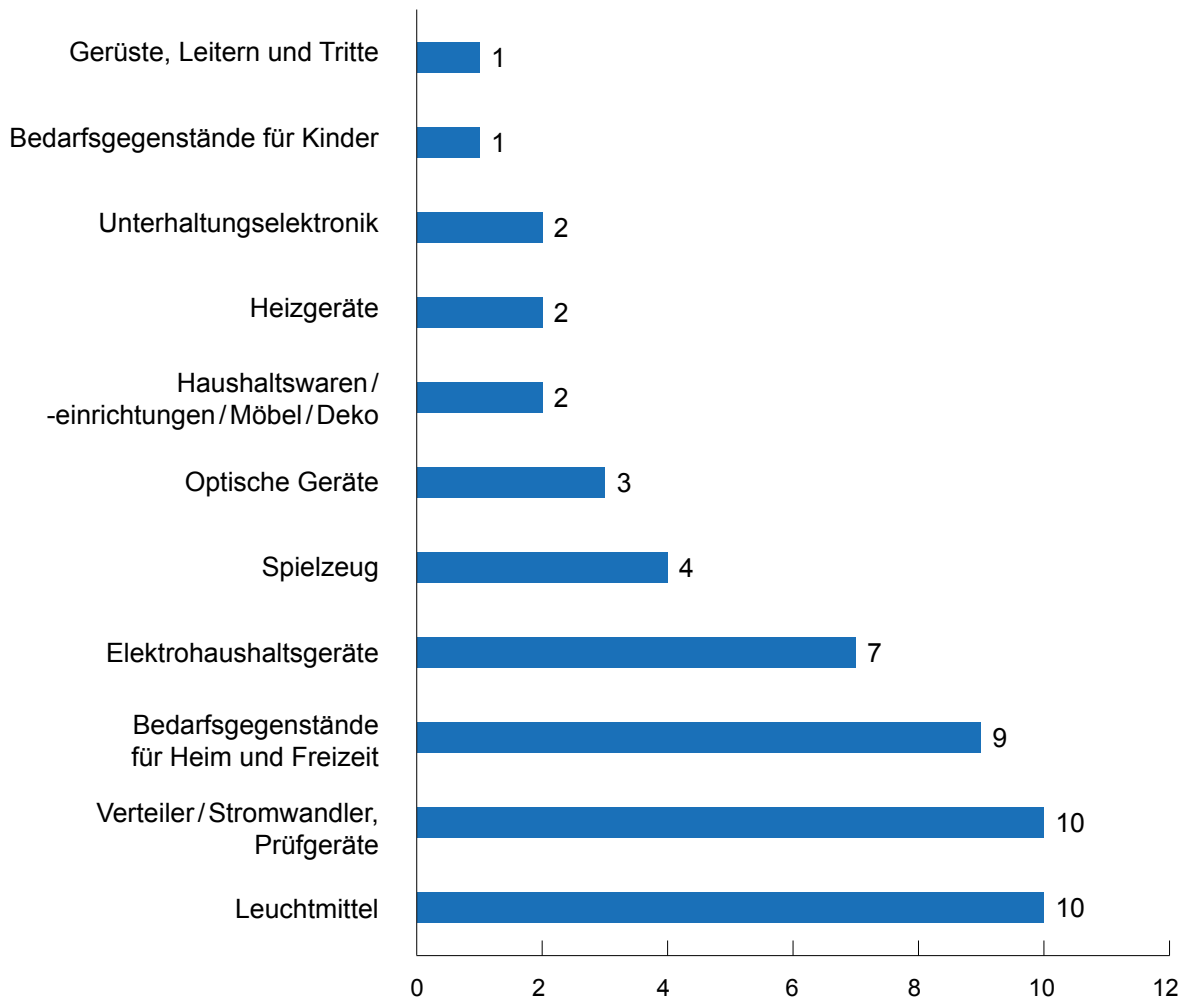


Abb. 2.22 BAuA-Meldungen nach Einzelprodukten (N = 51)

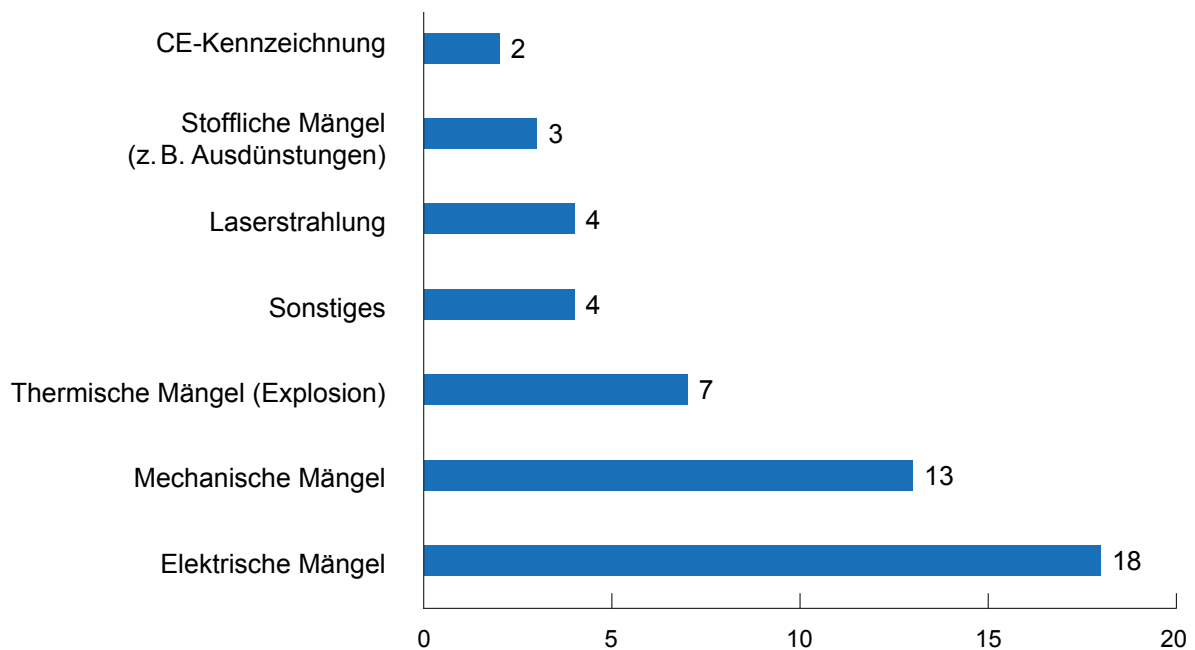


Abb. 2.23 BAuA-Meldungen nach Mängeln (N = 51)

2.4 Produktrückrufe und -warnungen

Im Jahr 2015 wurden 152 Produktwarnungen und -rückrufe auf dem BAuA-Produktsicherheitsportal (www.rueckrufe.de, www.prodукtsicherheitsportal.de) veröffentlicht. Diese gehen auf Meldungen durch Hersteller (z. B. über die EU-Business-Application), die Marktüberwachungsbehörden oder eigene Recherchen der BAuA zurück. Veröffentlicht werden Rückrufe, auch nicht deutschsprachige, die für den deutschen Markt von Bedeutung sein können und folgende Produktgruppen umfassen:

- alle technischen Produkte, die auf dem deutschen Markt oder in Anrainerstaaten (z. B. Österreich, Schweiz, Niederlande, Frankreich etc.) verfügbar sind oder auf den deutschen Markt gelangen könnten,
- Produkte, von denen Gefährdungen z. B. laut RAPEX-Auflistung ausgehen,
- Bedarfsgegenstände, von denen stoffliche Gefährdungen ausgehen, wenn bereits Kenntnisse aus RAPEX-Meldungen vorliegen,
- Fremdkörper in Lebensmitteln, wenn mechanische Gefährdungen von ihnen ausgehen,
- medizinische Verbraucherprodukte bzw. Hilfsmittel (z. B. Rollatoren, Rollstühle),
- Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge.

Der Fünfjahresvergleich von 2011 bis 2015 zeigt einen kontinuierlichen Anstieg bei den veröffentlichten Produktrückrufen (Abb. 2.24). Das entspricht einer Zunahme von fast 5 % gegenüber dem Vorjahr.

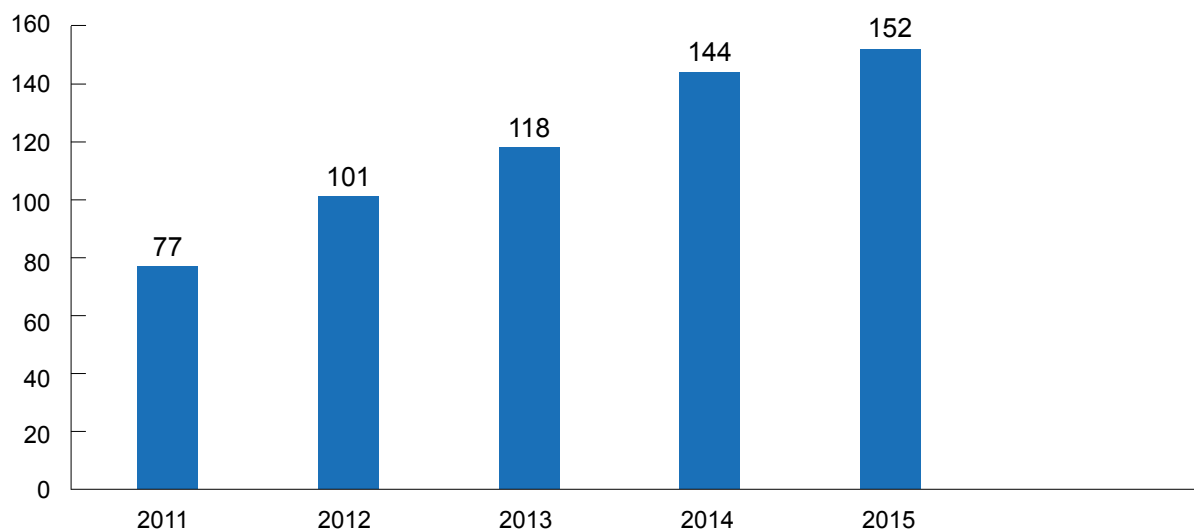


Abb. 2.24 Fünfjahresvergleich veröffentlichter Produktrückrufe

2.4.1 Produktgruppen und Einzelverordnungen

Tab. 2.10 Rückrufe nach Einzelverordnungen

Einzelverordnung	Anzahl absolut	Prozent
ProdSG (2001/95/EG, Allgemeine Produktsicherheit)	75	49,3
1. ProdSV (2006/95/EG, Niederspannung)	39	25,7
2. ProdSV (2009/48/EG, Spielzeuge)	12	7,9
8. ProdSV (89/686/EWG, Persönliche Schutzausrüstungen)	12	7,9
LFGB	8	5,2
9. ProdSV (2006/42/EG, Maschinen)	4	2,6
7. ProdSV (2009/142/EG, Gasverbrauchseinrichtungen)	1	0,7
1907/2006/EG REACH	1	0,7
Summe:	152	100,0

An der Spitze der öffentlich gemachten Produktrückrufe und -warnungen standen im Jahre 2015 25 Meldungen über Sportgeräte und Fortbewegungsmittel (z.B. Fahrräder). Es folgen 17 Meldungen über Verteiler bzw. Stromwandler (überwiegend Netzteile). In Summe wurden im Bereich der elektrischen Geräte, d.h. einschließlich Elektrohaushaltsgeräte, Leuchtmittel, Elektrowerkzeuge und Unterhaltungselektronik, über 40 Produktrückrufe veröffentlicht. Ebenfalls auffällig sind die Bedarfsgegenstände für Kinder (etwa 10%) und der Bereich der Schutzkleidung (meist für Sportaktivitäten). Sechs der veröffentlichten Produktrückrufe bzw. -warnungen bezogen sich auf unsichere Rollatoren oder Rollstühle.

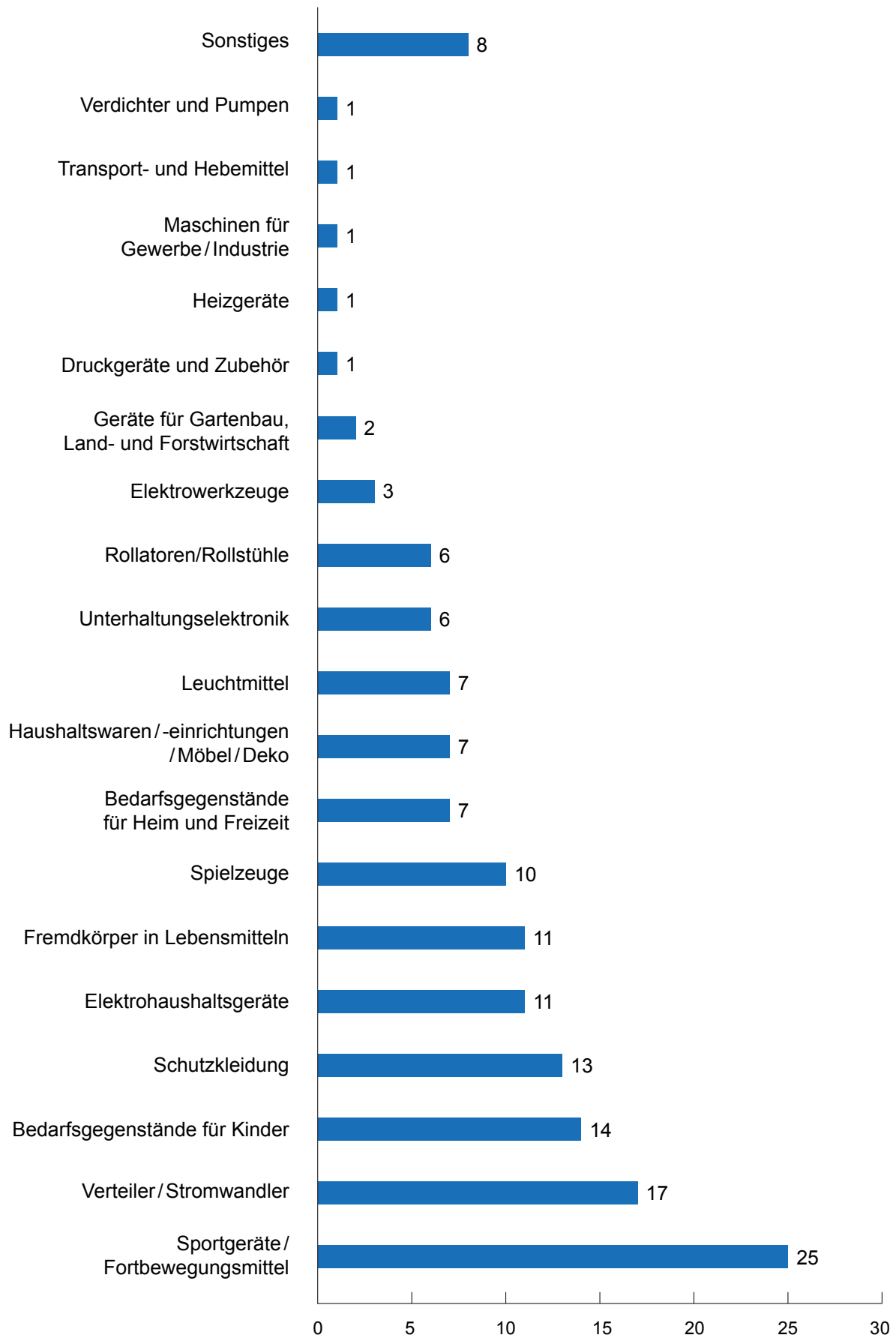


Abb. 2.25 Anzahl der Rückrufe nach Produktgruppen (N = 152)

2.4.2 Gefährdungs- und Verletzungsarten

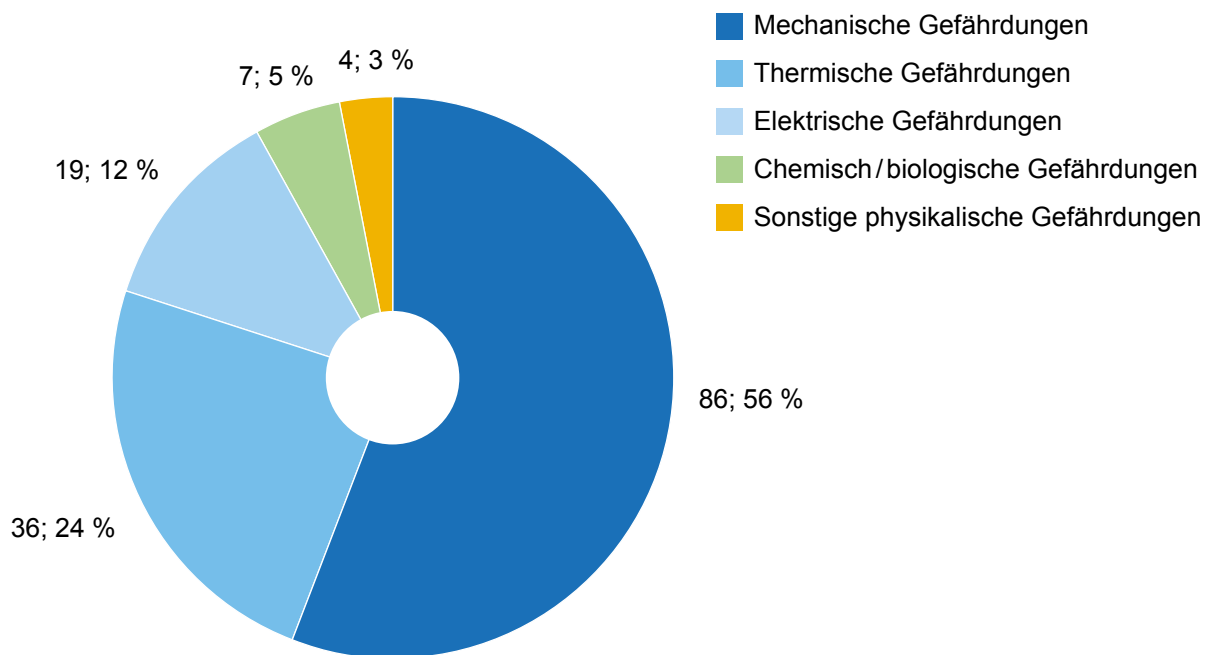


Abb. 2.26 Rückrufe nach Gefährdungsarten (N = 152)

Tab. 2.11 Rückrufe nach Verletzungsarten

Verletzungsart	Anzahl absolut	Prozent
Atemnot/Ersticken	36	23,7
Verbrennen	35	23,0
Ausrutschen/Stolpern/Stürzen	24	15,8
Sonstiges	22	14,5
Elektrischer Schlag	19	12,5
Schneiden/Abtrennen	10	6,6
Stoßen	4	2,6
Vergiftung/Verätzung	2	1,3
Summe:	152	100,0

2.4.3 Sechsjahresvergleich Sport- und Freizeitartikel

Im Jahr 2015 wurde im Bereich der Produktrückrufe und -warnungen ein Anstieg der Meldungen insbesondere durch Wirtschaftsakteure aus dem Bereich der Sport- und Freizeitartikel beobachtet. Aus diesem Grund findet sich im Folgenden eine gesonderte Auswertung für Produktrückrufe dieser Kategorie.

Insgesamt sind 47 Meldungen zu nennen, die sich für das Jahr 2015 in der Kategorie Sport- und Freizeitartikel (z.B. Sportgeräte und -zubehör, Fortbewegungsmittel, spezielle persönliche Schutzausrüstungen) summieren lassen und die durch die BAuA publiziert wurden. In zwei Fällen wurden RAPEX-Meldungen durch die Marktüberwachungsbehörden ausgelöst; im Vergleich zum Jahr 2014 haben sich die Meldungen nahezu verdoppelt (Abb. 2.27). Insgesamt wurden in den Jahren 2010 bis 2015 168 Produktrückrufe zu Sport- und Freizeitartikeln veröffentlicht. Aus demselben Zeitraum liegen 12 für Deutschland relevante RAPEX-Meldungen vor.

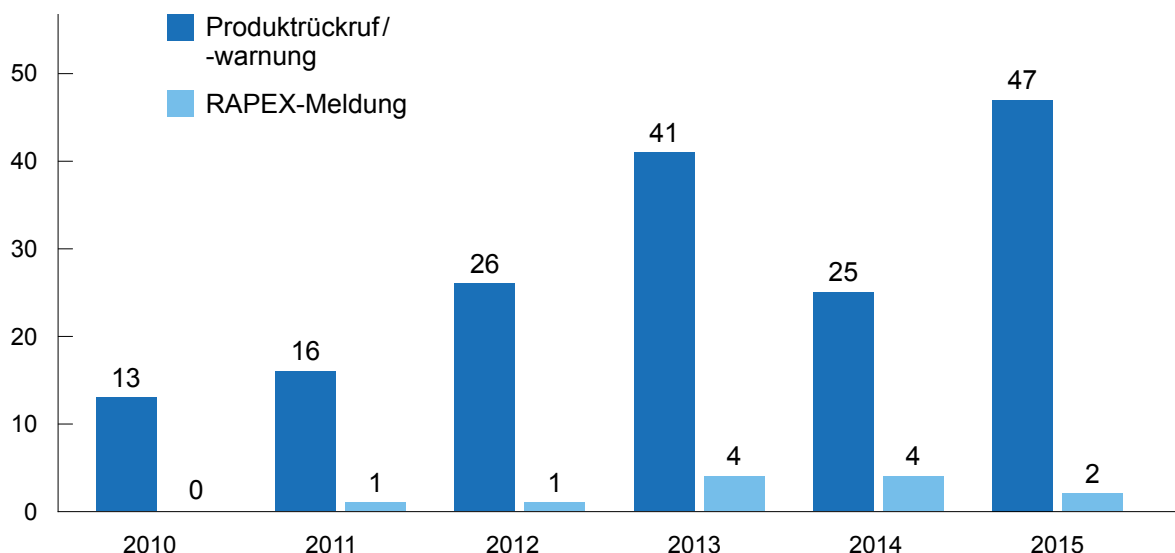


Abb. 2.27 Sechsjahresvergleich Sport- und Freizeitartikel

Das Gros der 168 publizierten Rückrufe fällt allgemein unter das Produktsicherheitsgesetz (113 Produkte) bzw. unter die 8. ProdSV (34 Produkte) (Abb. 2.28). Die Auswertung nach Produktgruppen zeigt, dass es im Bereich der Zweiräder (Abb. 2.29) zu einer Häufung der Meldungen kommt. Insgesamt wurden 19 Fahrräder und drei Kinderroller seit 2010 zurückgerufen. Das Zweiradzubehör wurde ebenfalls entsprechend häufig bei Produktrückrufen auffällig: Fahrradgabeln (neun Produkte), Bremsen (sechs Produkte) und Naben (drei Produkte). Daneben sind Sportgeräte respektive persönliche Schutzausrüstung für den Alpinsport (Klettern, Skilaufen) zu nennen. Hier riefen Hersteller in fast 60 Fällen Produkte von den Kundinnen und Kunden zurück.

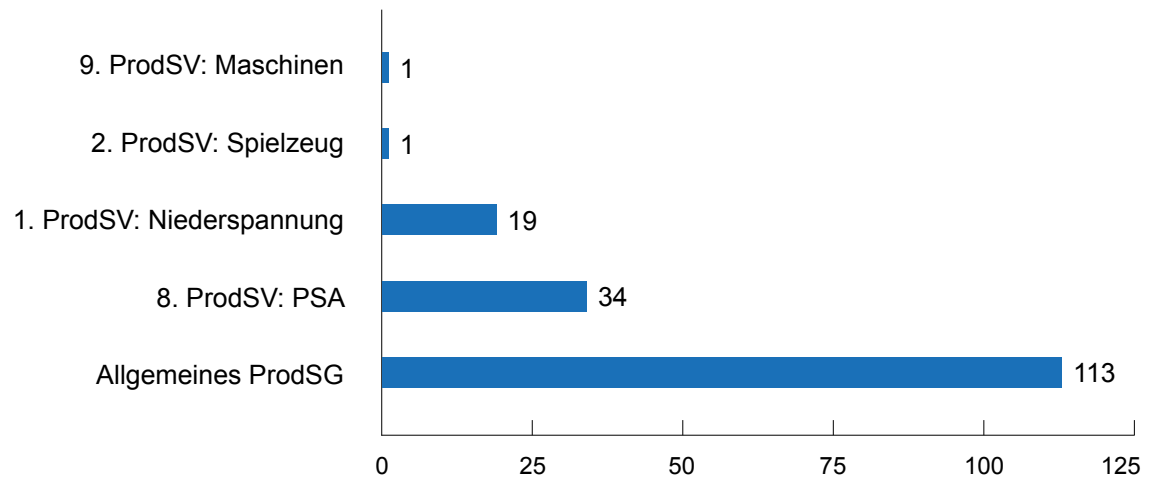


Abb. 2.28 Sport- und Freizeitartikel nach Verordnungen (N = 168)

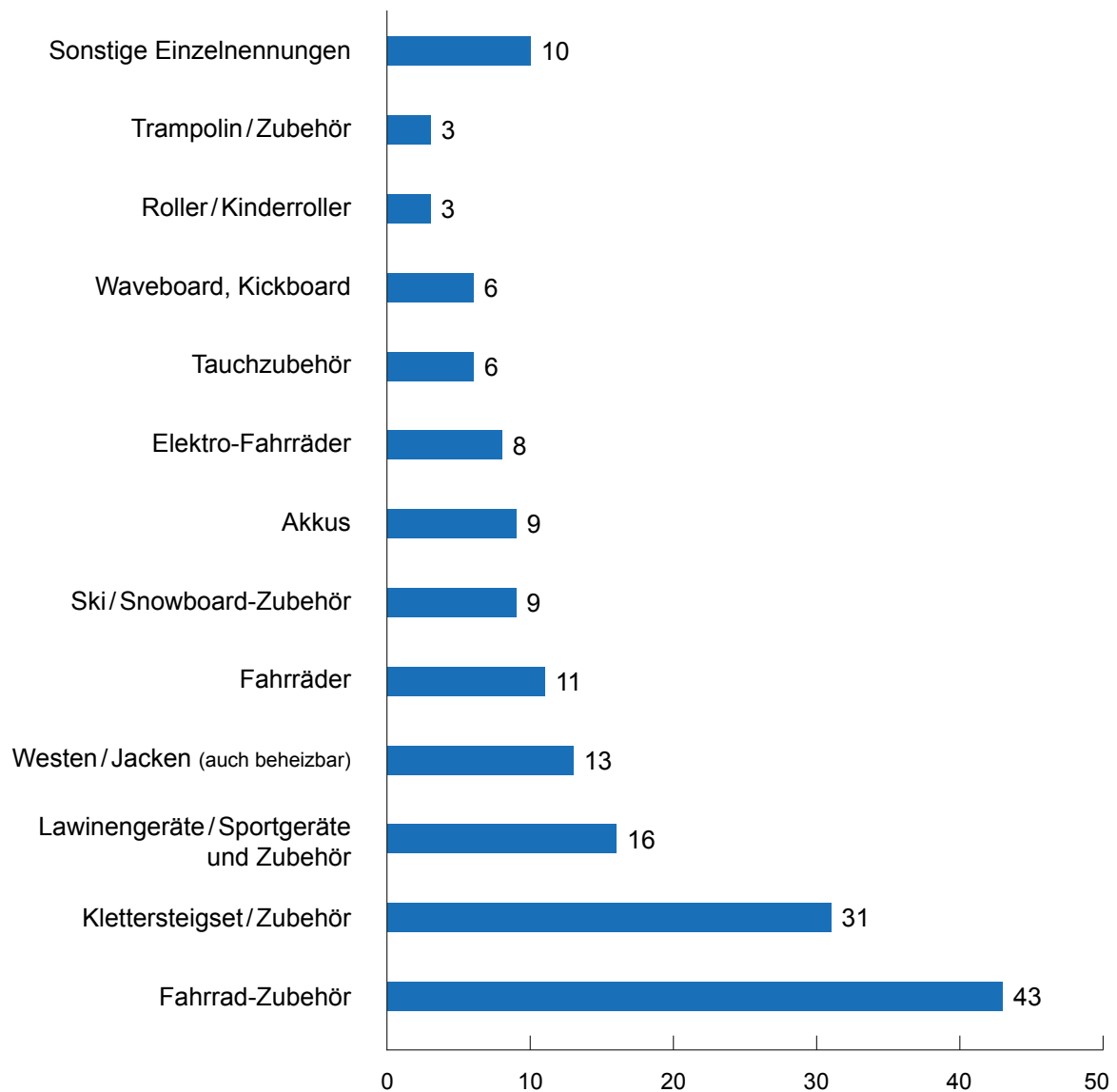


Abb. 2.29 Sport- und Freizeitartikel nach Produktgruppen (N = 168)

2.5 Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle

Seit 1978 werden tödliche Arbeitsunfälle in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Bergbau und ohne öffentlichen Straßenverkehr) von der BAuA erfasst und statistisch ausgewertet. Als Grundlage für diese Untersuchung dient ein umfangreicher Meldebogen, der durch die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde ausgefüllt und zeitnah – möglichst bis zum Jahresende – an die BAuA versandt werden sollte. Der jeweils aktuelle Untersuchungsbogen steht unter www.baua.de (Rubrik „Informationen für die Praxis/Statistiken/Unfälle/Tödliche Arbeitsunfälle“) www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Statistiken/Unfaelle/toedliche-Arbeitsunfaelle/toedliche-Arbeitsunfaelle.html zum Download (am 15. Juni 2016 in der **Version 1.10**).

Bis zum 20. Februar 2016 meldeten die Länderbehörden der BAuA für das Jahr 2015 146 tödliche Arbeitsunfälle, darunter 117 mit Beteiligung von technischen Produkten; eine gesicherte Gesamtzahl liegt nicht vor. Für alle ab 2009 erfassten tödlichen Arbeitsunfälle wurde bereits im Vorjahr eine Datenbereinigung vorgenommen, sodass es zu Abweichungen im Vergleich zu älteren Ausgaben dieser Informationsschrift kommen kann. Wegen unvollständiger Angaben kann die Anzahl der berücksichtigten Datensätze in den folgenden Auswertungen variieren.

Der Vergleich der letzten fünf Jahre zeigt insgesamt einen Rückgang bei den Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle (Abb. 2.30). Dies gilt auch weitgehend für die gemeldeten Unfälle mit Produktbezug. Der Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014“ www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Suga-2014.html, den die BAuA im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt, bestätigt den Rückgang bei tödlichen Arbeitsunfällen.

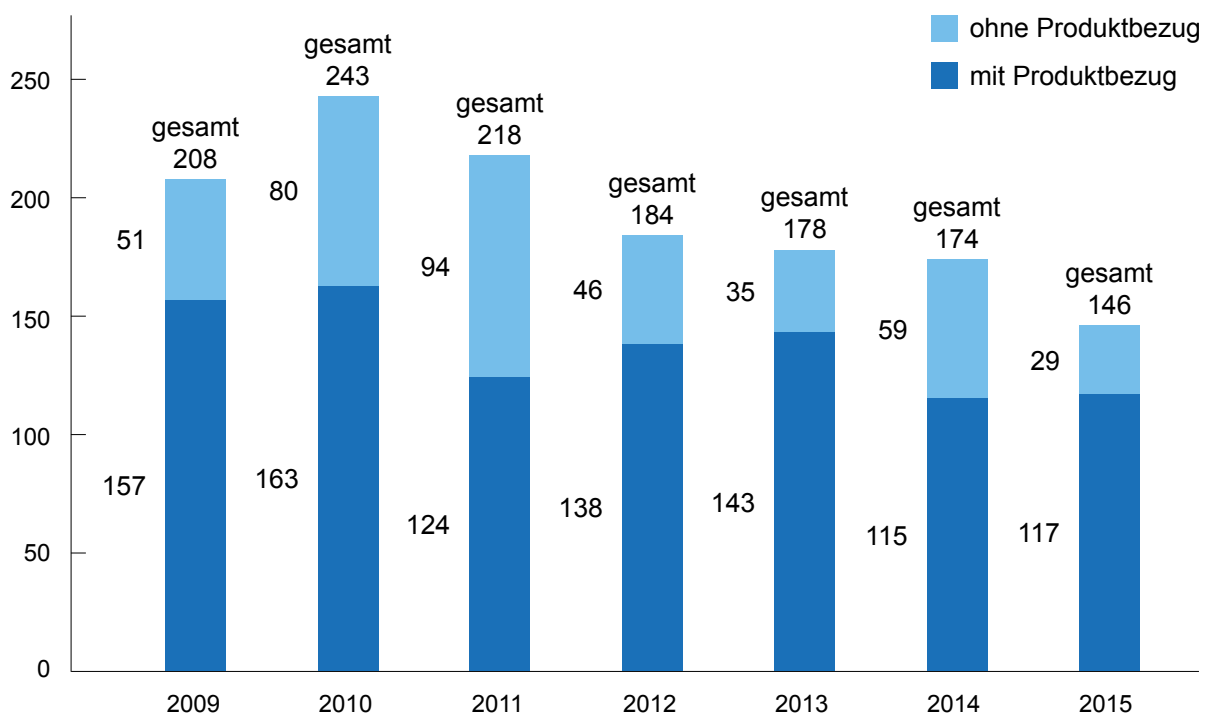


Abb. 2.30 Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle

2.5.1 Einzelverordnungen/-richtlinien

Unfälle mit Maschinen, d.h. Unfälle mit Produkten, die unter die 9. ProdSV fallen, stehen weiterhin, d.h. auch im Jahr 2015, an vorderster Stelle (rund 79%). Es folgen mit rund 17% andere technische Produkte, die unter das ProdSG allgemein eingeordnet werden können (Tab. 2.12 und Abb. 2.31).

Tab. 2.12 Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen/-richtlinien

Verordnung (Richtlinie)	Anzahl absolut	Prozent
9. ProdSV (2006/42/EG, Maschinen)	92	78,6
ProdSG (2001/95/EG, Allgemeine Produktsicherheit)	20	17,1
1. ProdSV (2006/95/EG, Niederspannung)	4	3,4
12. ProdSV (95/16/EG + 2006/42/EG, Aufzüge)	1	0,9
Summe:	117	100,0

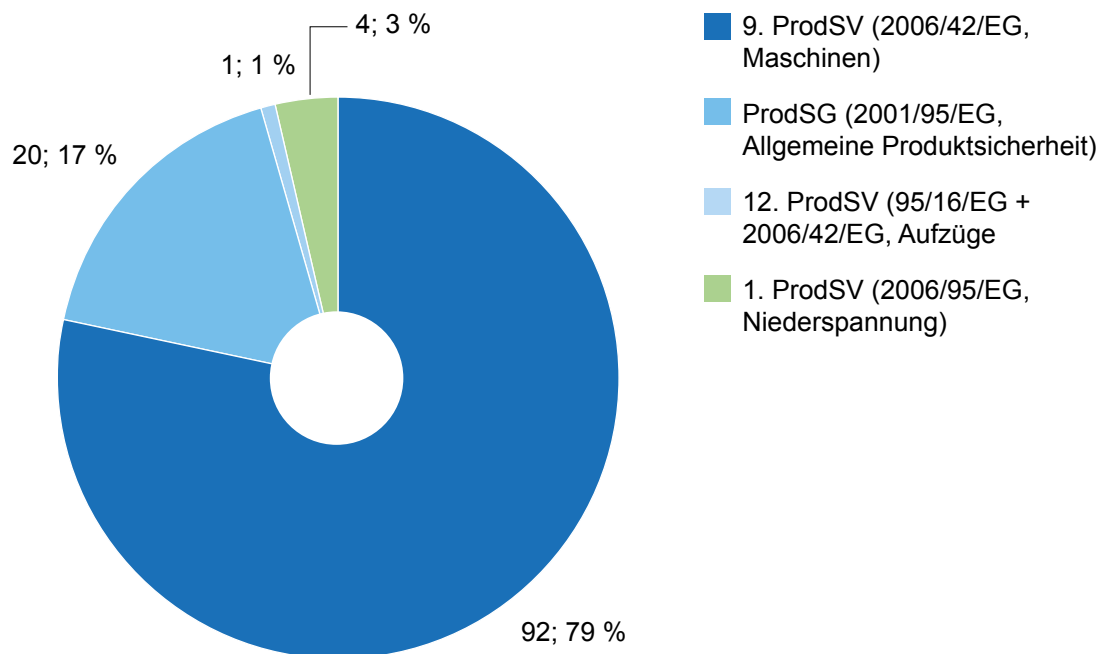


Abb. 2.31 Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen (N = 117)

Die Zuordnung zu einzelnen Produktkategorien (Tab. 2.13) zeigt, dass die Gruppe der (Erd-)Baumaschinen (z.B. Bagger, Krane, Baufahrzeuge) in Summe einen Anteil von etwa 30 % einnimmt. An der Spitze stehen Unfälle mit Beteiligung von Lkw (rund 20 %). Gabelstapler und andere Flurförderzeuge haben einen Anteil von rund 11 % am gemeldeten Unfallgeschehen.

Tab. 2.13 Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV

Produktkategorie	Anzahl absolut	Prozent
Lkw	18	19,5
Sondermaschinen	13	14,0
Baufahrzeuge	11	12,0
Krane	10	10,9
Gabelstapler	9	9,8
Arbeitsbühnen	9	9,8
Bagger	6	6,5
Sägen	3	3,3
Förderbänder	3	3,3
Geräte für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	2	2,2
Bohrgerät	2	2,2
Flurförderzeuge	1	1,1
Sonstige	5	5,4
Summe:	92	100,0

2.5.2 Gefährdungen

Infolge der häufigen Beteiligung von meist schweren Maschinen und Fahrzeugen ist mechanische Energie die häufigste Gefährdungsart bei den gemeldeten tödlichen Arbeitsunfällen (Tab. 2.14). Über 90 % der Verunfallten wurden von sich unkontrolliert bewegenden oder herabfallenden Teilen getroffen, eingeklemmt oder zum Absturz gebracht. Elektrische Energie ist als zweithäufigste Gefährdungsart zu nennen.

Tab. 2.14 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsarten

Gefährdungsart	Anzahl absolut	Prozent
Mechanische Energie	106	90,6
Elektrische Energie	7	5,9
Sonstige physikalische Faktoren	2	1,7
Thermische Energie	1	0,9
Chemische und biologische Stoffe	1	0,9
Summe:	117	100,0

Als Gefährdungsmerkmal für tödliche Arbeitsunfälle kann im Jahr 2015 in der Hauptsache die Annäherung an sich bewegende Teile (rund 34 %) identifiziert werden (Tab. 2.15). Es folgen Absturz der Person selbst und herabfallende Gegenstände, die die Verunfallten trafen.

Tab. 2.15 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsmerkmal

Gefährdungsmerkmal	Anzahl absolut	Prozent
Annäherung an sich bewegende Teile	40	34,2
Herunterfallen einer Person	22	18,8
Herabfallende Gegenstände	18	15,4
Beschleunigung/Abbremsen des Produktes	15	12,8
Standfestigkeit/-sicherheit	6	5,1
Kurzschluss	4	3,4
Berührung spannungsführender Teile	3	2,6
Schneidende Teile	2	1,6
Rotierende Teile	1	0,9
Flammenbildung/Brand	1	0,9
Gase	1	0,9
Sonstiges	4	3,4
Summe:	117	100,0

Im Jahr 2015 wurden 24 Arbeitsunfälle gemeldet, bei denen Personen durch einen Absturz tödlich verletzt wurden. Etwa 17 % der Verunfallten stürzte aus einer Höhe von über 10 Metern ab, während ein Drittel der Todesfälle auf Abstürze von weniger als 3 Metern Höhe zurückzuführen sind; ca. 17 % von weniger als 2 Metern (Tab. 2.16). Rund die Hälfte der Abstürze erfolgte aus einer Höhe über 3 und unter 10 Metern.

Tab. 2.16 Ermittelte Absturzhöhen bei tödlichen Arbeitsunfällen

Absturzhöhen	Anzahl absolut	Prozent
Bis 1 Meter	1	4,2
Bis 2 Meter	3	12,5
Bis 3 Meter	4	16,7
Bis 5 Meter	7	29,2
Bis 10 Meter	5	20,8
Über 10 Meter	4	16,7
Summe:	24	100,0

Im Jahr 2015 wurden 49 der 117 Verunfallten infolge eines Stoßes bzw. Aufschlages (Tab. 2.17) getötet. Nahezu ein Drittel der Verunfallten kam durch Quetschungen ums Leben. Über 12 % wurden durch ein Fahrzeug, beispielsweise auf Baustellen, überrollt; im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil nahezu konstant.

Tab. 2.17 Tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsarten

Verletzungsarten	Anzahl absolut	Prozent
Stoßen	49	41,9
Quetschen	35	29,9
Überfahren werden	15	12,8
Elektrischer Schlag	7	6,0
Atemnot/Ersticken	3	2,6
Schneiden oder Abschneiden	2	1,7
Einziehen oder Fangen	2	1,7
Erfassen	2	1,7
Verbrennung	2	1,7
Summe:	117	100,0

2.5.3 Unfallursachen

Die Bewertung der tödlichen Arbeitsunfälle zeigt, dass in 68 % der Fälle Fehlverhalten der verunfallten Person (z. B. Fehleinschätzung der momentanen Situation, Manipulation von Schutzeinrichtungen) als Ursache angenommen werden kann (Tab. 2.18). 21 der 117 erfassten Unfälle können auf unzureichende Technik oder technisches Versagen (z. B. einzelner Bauteile oder Materialien) zurückgeführt werden. Bei 9% der gemeldeten Unfälle ließ sich keine Ursache ermitteln, da die Verunfallten allein arbeiteten und der Unfallhergang nicht beobachtet wurde. In drei Fällen werden Kommunikationsfehler der Unfallbeteiligten als Ursache vermutet.

Tab. 2.18 Tödliche Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Unfallursache	Anzahl absolut	Prozent
Fehlverhalten	80	68,4
Unzureichende Technik	21	17,9
Ursache unbekannt	11	9,4
Kommunikationsfehler	3	2,6
Versagen von Materialien	2	1,7
Summe:	117	100,0

2.5.4 Betriebliche Konsequenzen und behördliche Maßnahmen

Die Auswertung der betrieblichen Konsequenzen und angeordneten behördlichen Maßnahmen berücksichtigt Mehrfachantworten, d. h., Mehrfachnennungen waren möglich. Insgesamt liegen 247 Nennungen betrieblicher Konsequenzen vor (Tab. 2.19), die infolge des Unfalls vorgenommen wurden. An erster Stelle ist die Unterweisung der Belegschaft zu nennen (rund 34 %), gefolgt von organisatorischen Maßnahmen (rund 22 %) und technischen Maßnahmen (rund 13 %).

Tab. 2.19 Betriebliche Konsequenzen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Unterweisung der Belegschaft	85	34,4
Organisatorische Maßnahmen	54	21,9
Technische Maßnahmen	31	12,6
Untersuchung von Arbeitsmitteln	24	9,7
Arbeit unterbrochen	19	7,7
Arbeit eingestellt	18	7,3
Arbeitsmittel aus Verkehr gezogen	5	2,0
Arbeitsverbot gegenüber einem oder mehrerer Mitarbeitern	1	0,4
Keine	10	4,0
Summe:	247	100,0

Insgesamt wurden 184 behördliche Maßnahmen angeordnet (Tab. 2.20). In 65 Fällen wurde eine Belehrung der Firmenleitung oder Unterweisung der Belegschaft vorgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Belehrungen von Firmenleitungen somit verdoppelt. In vier Fällen wurde die Überprüfung gleichartiger Geräte vorgenommen.

Tab. 2.20 Behördliche Maßnahmen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Anordnung zur Unterweisung der Belegschaft	34	18,5
Anordnung von organisatorischen Maßnahmen	33	17,9
Belehrung der Firmenleitung	31	16,8
Anordnung von technischen Maßnahmen	19	10,3
Anordnung der Untersuchung, Begutachtung von Arbeitsmitteln	16	8,7
Einleitung eines Strafverfahrens	11	6,0
Untersagungsverfügung	4	2,2
Überprüfung gleichartiger Geräte	4	2,2
Keine	32	17,4
Summe:	184	100,0

2.5.5 Geschlecht, Altersgruppe

In den für das Jahr 2015 gemeldeten 117 tödlichen Arbeitsunfällen mit Beteiligung von technischen Produkten verunfallten 115 Männer und zwei Frauen (eine Kranführerin und eine Laborantin).

Die Auswertung nach Altersklassen zeigt, dass rund 10% der verunfallten Personen 29 Jahre oder jünger waren (Tab. 2.21). Rund 55% der tödlichen Arbeitsunfälle sind in der Altersklasse von 40 bis 59 Jahren zu verzeichnen. Sehr markant ist der hohe Anteil Verunfallter, die zum Unfallzeitpunkt älter als 59 Jahre waren. Mit fast 22% liegt er deutlich über dem Vorjahr (7,8%). In zwei Fällen wurde das Alter der verunfallten Personen nicht gemeldet.

Tab. 2.21 Verunfallte nach Altersklassen

Alter	Anzahl absolut	Prozent
bis 19 Jahre	1	1,0
20 bis 29 Jahre	10	8,7
30 bis 39 Jahre	16	13,9
40 bis 49 Jahre	28	24,3
50 bis 59 Jahre	35	30,4
über 59 Jahre	25	21,7
Gesamt:	115	100,0

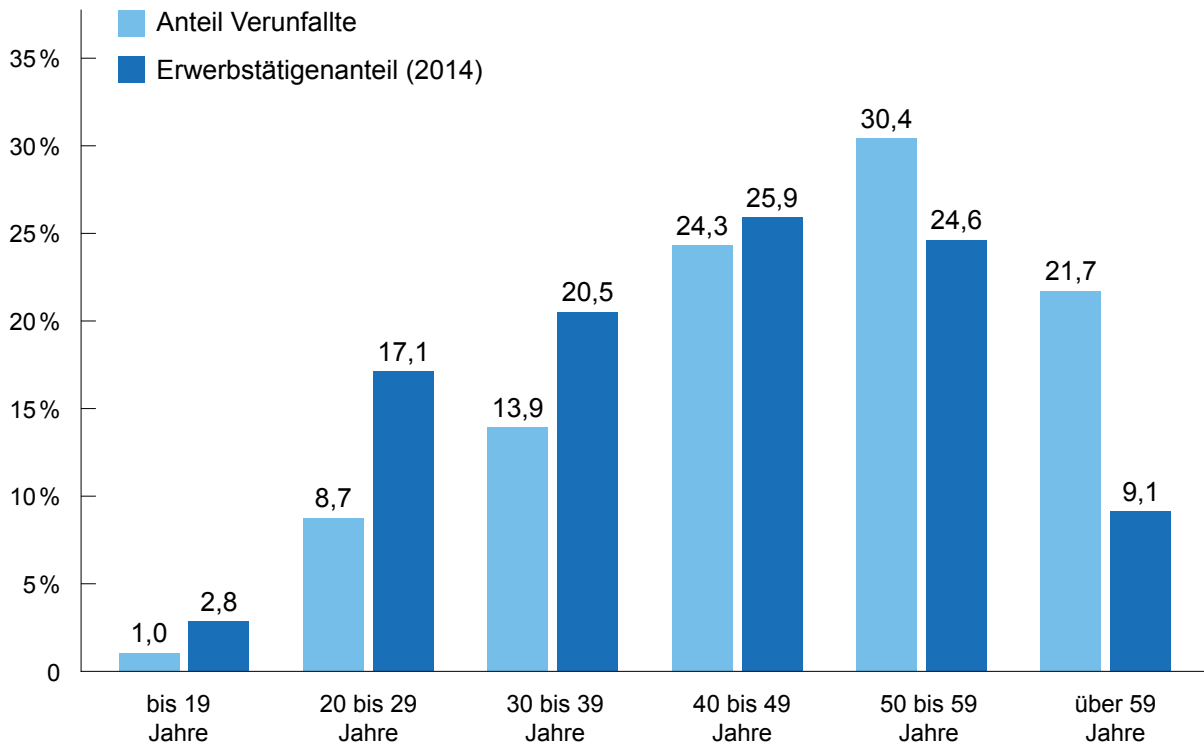


Abb. 2.32 Verunfallte nach Altersgruppen (N = 115)

Der Vergleich der Anteile tödlicher Arbeitsunfälle zur Zahl der Erwerbstätigen in den jeweiligen Klassen (Quelle: Statistisches Bundesamt) zeigt, dass in den Altersklassen bis 49 Jahre prozentual weniger Unfälle gemeldet wurden (Abb. 2.32). Dagegen ereigneten sich in den Altersklassen 50 bis 59 Jahre und sehr deutlich über 59 Jahre prozentual mehr Unfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen.

2.5.6 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

Die unmittelbare Benutzung eines Arbeitsmittels (Transport, Fertigung oder Montage) ist die Haupttätigkeit, die zum Unfallzeitpunkt ausgeführt wurde (40 %). Mehr als 30 % der tödlichen Unfälle ereigneten sich außerhalb des regulären Betriebes bei Tätigkeiten wie Störungsbeseitigung, Instandhaltung, Wartung, Demontage oder Einrichten eines Arbeitsmittels (Tab. 2.22).

Tab. 2.22 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	Anzahl absolut	Prozent
Transport	31	27,0
Fertigung, Montage	15	13,0
Störungsbeseitigung	11	9,6
Instandsetzen	7	6,1
Wartung, Inspektion	6	5,2
Demontage	6	5,2
Fortbewegung im Betrieb	5	4,3
Einrichten	5	4,3
Aufsicht, Kontrolle, Begehung	2	1,7
Keine bestimmte Tätigkeit (Fremdeinwirkung)	4	3,5
Sonstiges	23	20,0
Summe:	115	100,0

2.5.7 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Im Jahr 2015 wurden bei 68 % der gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle gegen sicherheitstechnische Vorschriften oder Arbeitsschutzvorschriften verstoßen (Tab. 2.23).

Tab. 2.23 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Sicherheitstechnische Vorschriften – Verstoß	Anzahl absolut	Prozent
Ja	78	67,9
Nein	28	24,3
Keine Angabe	9	7,8
Summe:	115	100,0

2.5.8 Dauer der Tätigkeitsausübung

Über zwei Drittel der tödlich Verunfallten können als Routiniers bezeichnet werden. Sie übten ihre Tätigkeit drei Jahre und länger im jeweiligen Unternehmen aus (Tab. 2.24).

Tab. 2.24 Dauer der Tätigkeitsausübung

Dauer der Ausübung der Tätigkeit	Anzahl absolut	Prozent
Weniger als 1 Monat	3	2,6
1 bis 3 Monate	9	7,7
3 bis 12 Monate	9	7,7
1 bis 3 Jahre	17	14,5
Mehr als 3 Jahre	79	67,5
Summe:	117	100,0

2.5.9 Produktalter

Im Jahr 2015 konnte das Alter von 80 an tödlichen Arbeitsunfällen beteiligten technischen Produkten ermittelt werden (Tab. 2.25). Über ein Drittel der tödlichen Arbeitsunfälle geschah mit Beteiligung eines Arbeitsmittels, das zum Zeitpunkt des Unfalls jünger als fünf Jahre war. Abb. 2.33 zeigt einen Vergleich des Jahres 2015 mit dem Zeitraum 2009 bis 2014. Der Anteil der Unfälle mit Beteiligung von Maschinen, die älter als 30 Jahre sind, ist zurückgegangen, wohingegen mehr Unfälle mit Beteiligung von Maschinen bis zum Alter von 10 Jahren gemeldet wurden.

Tab. 2.25 Alter des beteiligten Produktes

Alter der Produktes	Anzahl absolut	Prozent
Bis 5 Jahre	31	38,7
6 bis 10 Jahre	27	33,7
11 bis 15 Jahre	8	10,0
16 bis 20 Jahre	7	8,8
21 bis 25 Jahre	4	5,0
26 bis 30 Jahre	0	0
Über 30 Jahre	3	3,8
Summe:	80	100,0

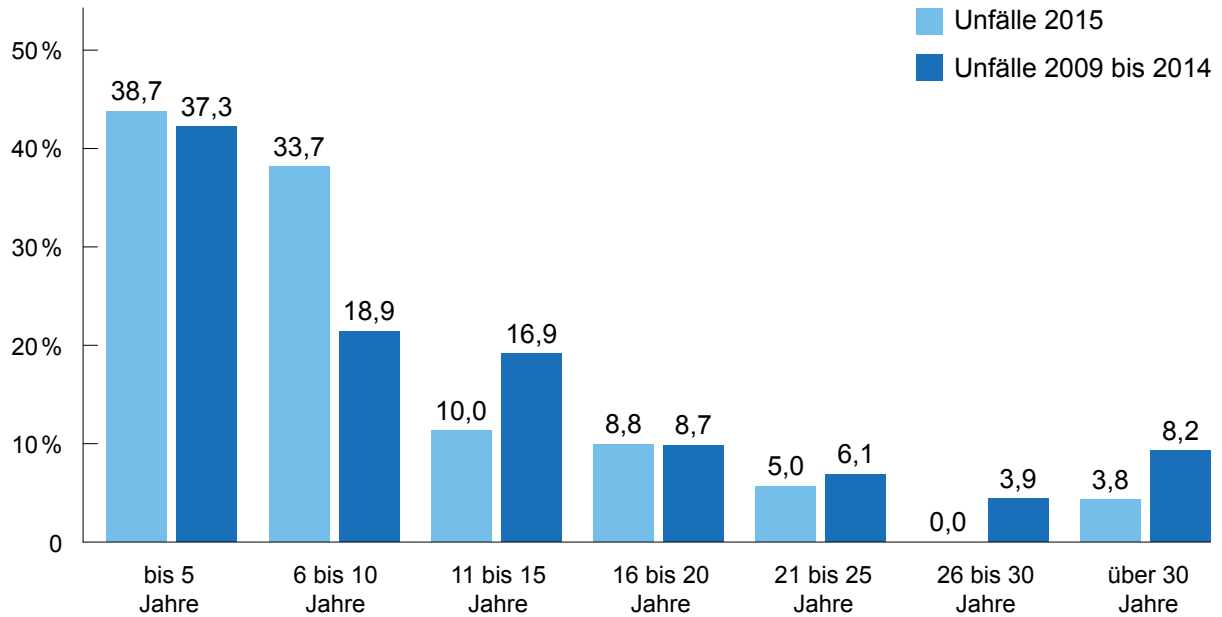


Abb. 2.33 Alter des Produktes (N = 80)

2.5.10 Gefährdungsbeurteilung

In rund 76% der Meldungen wird angegeben, dass der tödliche Arbeitsunfall als Anlass zur Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung gesehen wird (Tab. 2.26).

Tab. 2.26 Aktualisierungsbedarf von Gefährdungsbeurteilungen

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	Anzahl absolut	Prozent
Ja	84	76,4
Nicht erforderlich	16	14,5
Nein	10	8,5
Summe:	110	100,0

Die Unfalluntersuchungen zeigen, dass in 79% der Fälle eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden war. Jeweils mehr als die Hälfte der Gefährdungsbeurteilungen war vollständig bzw. aktuell (Abb. 2.34). Weitere Auswertungen zeigen, dass 86% der unvollständigen Gefährdungsbeurteilungen vor allem nicht auf aktuelle betriebliche Änderungen angepasst waren.

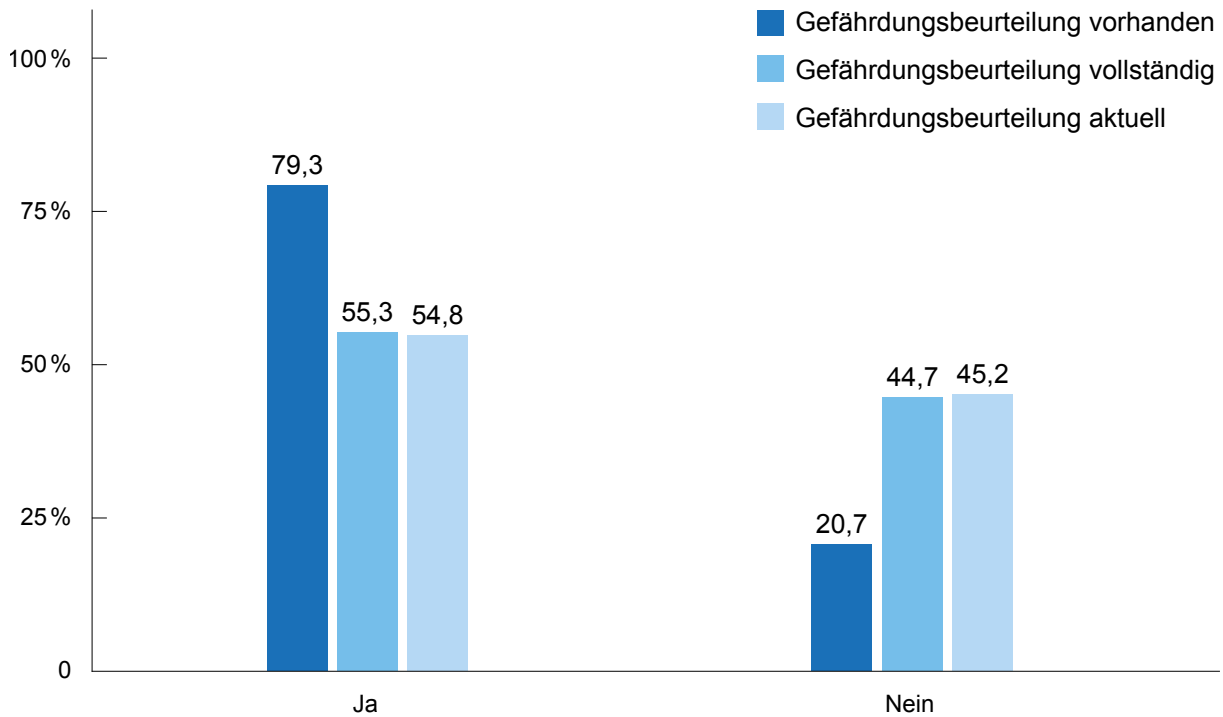


Abb. 2.34 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung

2.5.11 Vergleich der Datenquellen

Die Auswertungen der einzelnen Datenquellen zeigen, dass die Gefährdungsarten auch im Jahr 2015 eine unterschiedlich große Rolle spielen (Abb. 2.35).

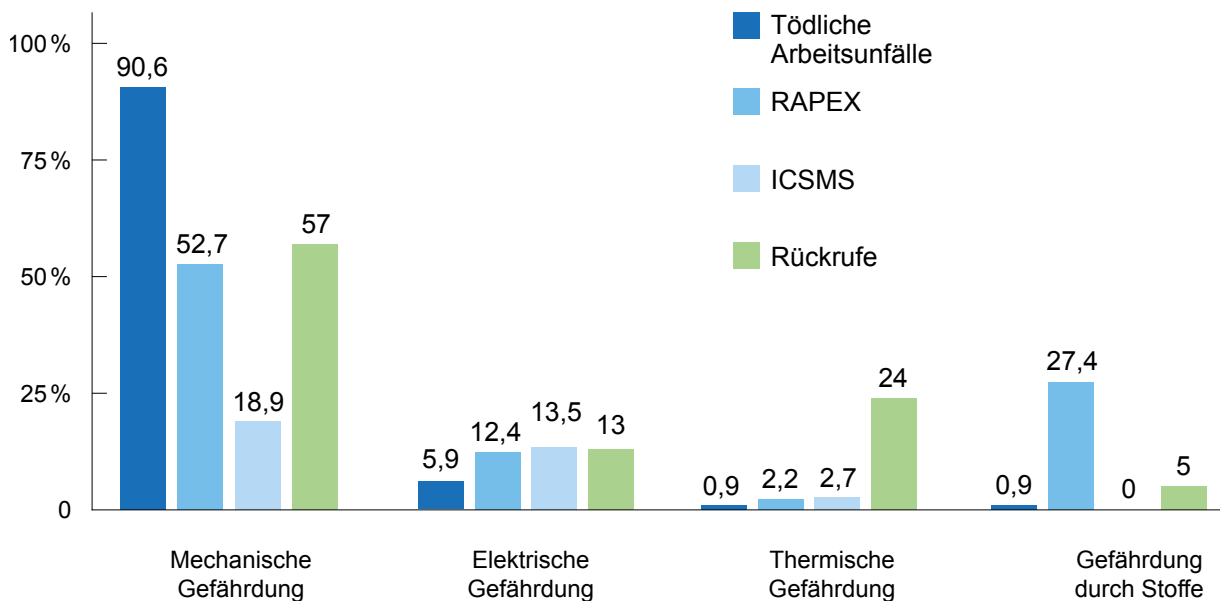


Abb. 2.35 Vergleich der Datenquellen nach Gefährdungsarten

3 Amtliche Bekanntmachungen

3.1 Normenverzeichnisse 2015

Die aktuellen Fundstellen der harmonisierten und nicht harmonisierten Normen werden zeitgleich mit dem Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse www.produktsicherheitsportal.de (Rubrik „Produktinformationen/Normenverzeichnisse“) veröffentlicht.

Abschnitt 1 enthält alle von DIN umgesetzten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind. Die Normen der jeweiligen Abschnitte 1 des Verzeichnisses 1 lösen die Konformitätsvermutung aus.

Die nicht harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen des Verzeichnisses 2 wurden vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt. Auch bei einem nach diesen Normen oder technischen Spezifikationen hergestellten Produkt wird vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

Tab. 3.1 Harmonisierter Bereich

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung auf der Internetseite der BAuA
1. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 1 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	Hinweis: Seit Dezember 2011 besteht für dieses Normenverzeichnis keine gesetzliche Voraussetzung mehr für eine nationale Bekanntmachung der Fundstellen. Es wird auf die jeweils aktuelle Veröffentlichung im EU-Amtsblatt verwiesen.
2. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 2 Spielzeug	Hinweis: Seit Juli 2011 besteht für dieses Normenverzeichnis keine gesetzliche Voraussetzung mehr für eine nationale Bekanntmachung der Fundstellen. Es wird auf die jeweils aktuelle Veröffentlichung im EU-Amtsblatt verwiesen.
6. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 6 Einfache Druckbehälter	Februar 2014
7. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 7 Gasverbrauchseinrichtungen	Bundesanzeiger (BAnz.) Nr. 19 vom 03.02.2011, S. 475
8. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 8 Persönliche Schutzausrüstungen	Januar 2015
9. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 9 Maschinen	Hinweis: Seit Dezember 2009 besteht für dieses Normenverzeichnis keine gesetzliche Voraussetzung mehr für eine nationale Bekanntmachung der Fundstellen. Es wird auf die jeweils aktuelle Veröffentlichung im EU-Amtsblatt verwiesen.

Fortsetzung Seite 57

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung auf der Internetseite der BAuA
10. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 10 Sportboote	Januar 2015 März 2015
11. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 11 Verzeichnis Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	Januar 2015 November 2015
12. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 12 Aufzüge	Januar 2015 Dezember 2015
14. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 14 Druckgeräte	Februar 2014 Oktober 2014
Verzeichnis 1 Teil 20 Allgemeine Produktsicherheit	Januar 2015 Oktober 2015

Tab. 3.2 Nicht harmonisierter Bereich

Verzeichnis nicht harmonisierter Normen	Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt
Verzeichnis 2 Teil 1 Nationale Normen	Nr. 24 vom 16. Juni 2015, S. 479 Nr. 67 vom 11. Dezember 2015, S. 1334
Verzeichnis 2 Teil 2 Nationale technische Spezifikationen	Nr. 8/9 vom 20. März 2014, S. 202

3.2 Untersagungsverfügungen 2015

Wenn von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer oder auch Dritter ausgeht, kann die zuständige Behörde als letzte Maßnahme eine Untersagungsverfügung aussprechen. Damit wird dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder ggf. auch dem Händler die weitere Abgabe des Produkts untersagt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht an dieser Stelle gemäß § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, 7, 8 und 9 und Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes die ihr im Jahr 2015 bekannt gewordenen Untersagungsverfügungen. Die Liste der Untersagungsverfügungen wird im Produktsicherheitsportal der BAuA (www.produksicherheitsportal.de) unter der Rubrik „Produktinformationen/Datenbank, Gefährliche Produkte in Deutschland“ oder www.rueckrufe.de ständig aktualisiert.

Der BAuA liegen in der Regel keine Erkenntnisse darüber vor, ob ein mangelhaftes Produkt nach Bekanntgabe der Untersagungsverfügung durch den Hersteller nachgebessert oder verändert worden ist. Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall beim Händler, Importeur oder Hersteller.

Tab. 3.3 Untersagungsverfügungen 2015, Übersicht

UV-Nr.	Produktname	Seite
UV 001/15	Kompressor mit Druckbehälter Rotenbach „Air Compressor“, Typ: W-036.8 bzw. ac-380-12	59
UV 003/15	Laserpointer HUONJE HJ-A85	60
UV 004/15	Gaskocher „Brenner 1“, „Brenner 2“, „eingebaut im Edelstahl Tisch“	61
UV 006/15	Schärfmaschine, Typ YXP 5 (Leather Skiving Maschine, MfGNo. 13050058, Model T 801 Deyee)	62
UV 007/15, lfd.-Nr. 1	Green Laser Pointer mit 5 Aufsätzen	63
UV 007/15, lfd.-Nr. 2	Laser Pointer, in der Ausführung als Kugelschreiber mit 3 Knopfzellen	64
UV 008/15	Pedelec, PurePed10 ("e-mini-bike")	65
UV 009/15	Reiskocher, "DELUXE AUTOMATIC RICE COOKER", 2 Liter/3 Liter, Item No.: CFXB20-50 und CFXB30-50	66
UV 010/15, lfd. Nr. 1 bis 3	Lichterketten LED Strip, LED Strip Light und Decoration Light	67
UV 011/15	Netzadapter S-100 D	68
UV 012/15	Netzgerät, Electronic Cigar, Modell: A806-55	69
UV 013/15, aa	Druckluftkompressor V0.25-8, 100 l, 8 bar	70
UV 013/15, b	Fahrzeughebebühne SF-C4000 ES	72
UV 013/15, f	1-Säulen Hebebühne QJY-M2500	73
UV 013/15, q	Ölauffanggerät 3181	74
UV 013/15, t	Ölauffanggerät HC-2097	75

Kompressor mit Druckbehälter Rotenbach „Air Compressor“, Typ: W-036.8 bzw. ac-380-12

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

Fringo GmbH & Co. KG, Kurfürstendamm 96, 10709 Berlin /-/-

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Fringo GmbH & Co. KG, Außenstelle Brandenburg, Am Industriegelände 3,
14772 Brandenburg

Hauptmangel:

Am Keilriemenantrieb des Kompressors sind an der Innen- und Unterseite bewegliche Teile, die der Kraftübertragung dienen, berührbar. Dadurch besteht das Risiko, dass ein Körperteil, wie Fuß oder auch Kleidung des Benutzers, sich in den rotierenden Teilen (Keilriemengetriebe) verfangen und durch die Zugkraft Quetschungen verursacht werden können.

Zuständige Behörde:

Landesamt für Arbeitsschutz, Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Az.: 8866/14-300-P-ASc P201300052 (UV 001/15)



Laserpointer HUONJE HJ-A85

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur: nicht bekannt

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Groos & Wunsch GbR, Hessengasse 27, 35423 Lich

Hauptmangel:

Die Ausgangsleistung des Laserpointers HUONJE HJ-A85 liegt entgegen der Angabe auf dem Typenschild weit über der maximal zulässigen Leistung von einem Milliwatt (1 mW). Die bei der Prüfung gemessenen Werte lagen zwischen 50 und 160 mW. Dadurch besteht die Gefahr von Augenverletzungen.

Weiterhin fehlt eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache und es bestehen Mängel bei der Klassifizierung und Kennzeichnung. Der dem Laserpointer beigelegte Li-ion Battery Universal Charger entspricht nicht der Niederspannungsverordnung (1. ProdSV, RL 2006/95/EG).

Zuständige Behörde:

Regierungspräsidium Gießen, Südanlage 17, 35390 Gießen

Az.: GI/25.1/ Ax-GI068366-2986/2015 (UV 003/15)



Brenner 1 und Brenner 2 sowie diese eingebaut im Edelstahl Tisch

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

Herr Mirko Möller, Mittelstraße 37, 16515 Zühlsdorf /-/-

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Herr Mirko Möller, Mittelstraße 37, 16515 Zühlsdorf

Hauptmangel:

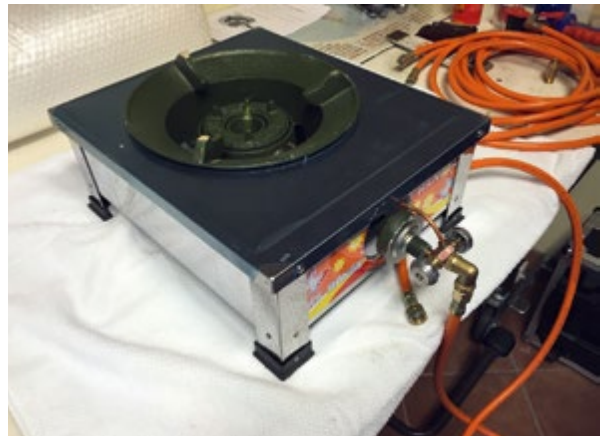
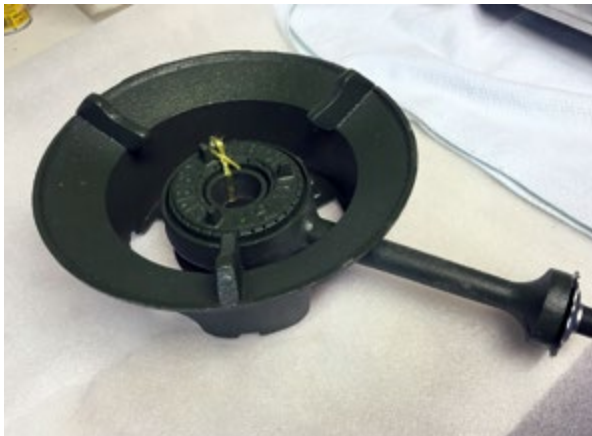
Eine CE-Kennzeichnung am Gerät nach § 3 Abs. 1 der 7. ProdSV fehlte. Es konnten vom Hersteller keine Konformitätserklärungen vorgelegt werden, mit der er bestätigt, dass die o. g. Gaskocher den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2009/142/EG entsprechen und einer Prüfung durch eine benannte Stelle unterzogen wurden. Solange die Konformität mit dem Abschnitt 2 ProdSG nicht nachgewiesen wird, kann ein Risiko einer Verletzung für den Verwender nicht ausgeschlossen werden.

Die Bedienanleitung für den Benutzer war unvollständig. Hinweise zur Wartung, eine Anleitung für den Installateur/zur Installation, Warnhinweise und weitere geforderte Aufschriften nach Anh. III der Richtlinie 2009/142/EG fehlten.

Zuständige Behörde:

Landesamt für Arbeitsschutz, Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Az.: 1499/15-300-P-ASc P201500021 (UV 004/15)



Schärfmaschine, Typ YXP 5 (Leather Skiving Maschine, MfGNo. 13050058, Model T 801 Deyee)

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

-/-/ Sewtex Nähtechnik, Berringerstraße 27, 18146 Rostock

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Sewtex Nähtechnik, Berringerstraße 27, 18146 Rostock

Hauptmangel:

1. Die Keilriemenauflaufstellen sind unzureichend geschützt.
2. Das Glockenmesser ist erreichbar.
3. Eine Kennzeichnung der Maschine fehlte.
4. Eine Konformitätserklärung und Herstellererklärung waren nicht vorhanden.
5. Die Betriebsanleitung (ohne Hersteller- und Typenangabe) war nicht in deutscher Sprache vorhanden.

Insbesondere durch die Mängel 1. und 2. besteht Verletzungsgefahr durch rotierende Teile.

Zuständige Behörde:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

Az.: LAGuS5022-3-39039-26-2015 (UV 006/15)



Green Laser Pointer mit 5 Aufsätzen
(auf der Internetauktionsplattform "Ebay" auch unter der Bezeichnung "16000M Grün Laserpointer + Sternenmustersaufsatz" verkauft)

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur: Nicht bekannt

GTIN/EAN-Code: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Herr Ali Ramadan, Kreuzstraße 2, 35075 Gladenbach

Hauptmangel:

1. Die Ausgangsleistung des Laser Pointers liegt entgegen der Angabe auf dem Typenschild weit über der maximal zulässigen Leistung von einem Milliwatt (1 mW). Der gemessene Wert beträgt 112 mW.
2. Es fehlt eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, in der auf die Gefahren bei der Verwendung von Lasern der Klassen 1, 1M, 2 und 2M hingewiesen wird.
3. Die Klassifizierung und Kennzeichnung des Laser Pointers entspricht nicht der europäischen Norm DIN EN 60825-1:2008-05, sondern der amerikanischen ANSI/CD-RH-Regelung.

Weiterhin fehlen die Kontaktangaben des verantwortlichen Inverkehrbringers. Durch zuvor genannte Mängel besteht das Risiko von Augenverletzungen.

Zuständige Behörde:

Regierungspräsidium Gießen, Südanlage 17, 35390 Gießen

Az.: GI/25.1/Wh-GI062411 (UV 007/15, lfd. Nr. 1)



Laser Pointer, in der Ausführung als Kugelschreiber mit 3 Knopfzellen

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur: nicht bekannt

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Herr Ali Ramadan, Kreuzstr. 2, 35075 Gladenbach

Hauptmangel:

1. Die Ausgangsleistung des Laser Pointers b liegt entgegen der Angabe auf dem Typenschild weit über der maximal zulässigen Leistung von einem Milliwatt (1mW). Der gemessene Wert beträgt 6,03 mW.
2. Es fehlt eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, in der auf die Gefahren bei der Verwendung von Lasern der Klassen 1, 1M, 2 und 2M hingewiesen wird.
3. Die Klassifizierung und Kennzeichnung des Laser Pointers entspricht nicht der europäischen Norm DIN EN 60825-1:2008-05, sondern der amerikanischen ANSI/CD-RH-Regelung.

Weiterhin fehlen die Kontaktangaben des verantwortlichen Inverkehrbringers. Durch zuvor genannte Mängel besteht das Risiko von Augenverletzungen.

Zuständige Behörde:

Regierungspräsidium Gießen, Südanlage 17, 35390 Gießen

Az.: GI/25.1/Wh-GI062411 (UV 007/15, lfd. Nr. 2)



Pedelec, PurePed10 ("e-mini-bike")

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

eego e-mobility GmbH, Hosnedlgasse 33, 1220 Wien, Österreich /-/-

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

eego e-mobility GmbH, Hosnedlgasse 33, 1220 Wien, Österreich

Hauptmangel:

Bei der Überprüfung wurden neben formellen Mängeln (fehlende Kennzeichnungen, fehlende Konformitätserklärung) auch technische Mängel festgestellt. So fehlt eine durch Bremshebelbetätigung ausgelöste Motorabschaltung.

Weiterhin wurden die Bremsen entsprechend der EN 147646 geprüft. In dem Prüfbericht wurde folgendes Ergebnis dokumentiert: "Bereits das Einbremsen der Beläge auf den geforderten Wert von 200 N +/- 10% Bremskraft ist lediglich initial und auch nur für das Vorderrad zu erreichen. Bei Fortführen des Einbremsens ist eine kontinuierliche Abnahme der Bremskraft zu verzeichnen." Das Produkt entspricht daher nicht dem ProdSG in Verbindung mit der 9. ProdSV und der RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie). Durch die zuvor genannten Mängel besteht Verletzungsgefahr.

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Az.: 55.2-ProdSG-177/14-Schi (UV 008/15)



Reiskocher, "DELUXE AUTOMATIC RICE COOKER", 2 Liter/3 Liter, Item No.: CFXB20-50 und CFXB30-50

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:
Guangdong Mibao Electrical Appliance Co., Ltd.
/-/ Asian flavour GmbH, Herzberger Str. 128–139, 10365 Berlin

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:
Asian flavour GmbH, Herzberger Str. 128–139, 10365 Berlin

Hauptmangel:

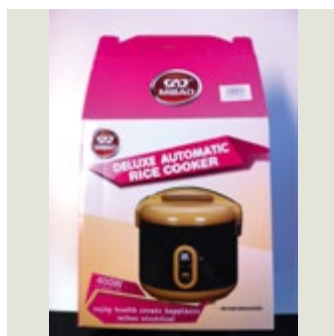
Die Prüfstelle hat bei der Untersuchung festgestellt, dass der Reiskocher des Typs CFXB30-50 nicht die normativen Anforderungen bezüglich der Einteilung für die Schutzklasse, den Aufschriften und Anweisungen, der Spannungsfestigkeit, des Netzanschlusses und der äußeren Leitung sowie der Gerätesteckvorrichtung erfüllt. Aufgrund der Baugleichheit mit dem geprüften Muster gilt dies auch für den Reiskocher des Typs CFXB20-50.

Nach dem Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung der Produkte besteht u.a. im Fehlerfall aufgrund der mangelnden Spannungsfestigkeit des Produktes (Schutzklasse II) bzw. aufgrund des nicht vorhandenen Schutzleiters (Schutzklasse I) die Gefahr eines Stromschlages für den Benutzer.

Zuständige Behörde:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14.4-LG000007586-86 Sy (UV 009/15)



Lichterketten LED Strip, LED Strip Light und Decoration Light

1. LED Strip No.: 5050,
2. LED Strip Light – Modell SMD3528-60/M und
3. Decoration Light – Typ 5050 – EAN: 69 25 44 88 15 136

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

-/-/ Wuma Handels GmbH, Horbellerstraße 9, E28, 50858 Köln

GTIN/EAN-Code: z. T. nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Wuma Handels GmbH, Horbellerstraße 9, 50858 Köln

Hauptmangel:

Die Eurostecker der elektrischen Betriebsmittel weisen Kontaktstiftisolierungen von lediglich 8 mm bzw. 9 mm auf, welche deutlich unter der vorgeschriebenen minimalen Isolierung von 10 mm liegen und entsprechen somit nicht den Anforderungen. Die von den Produkten ausgehende Gefahr ergibt sich aus der Stromschlaggefahr beim Ein- und Ausstecken des elektrischen Betriebsmittels mit einem nicht ausreichend isolierten Eurostecker an einer haushaltsüblichen Steckdose.

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Az.: 55.3/15/Bg/Elektro (UV 010/15, lfd. Nr. 1 bis 3)



Netzadapter S-100 D

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:
Malix Großhandel, Horbeller Straße 9, 50858 Köln

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

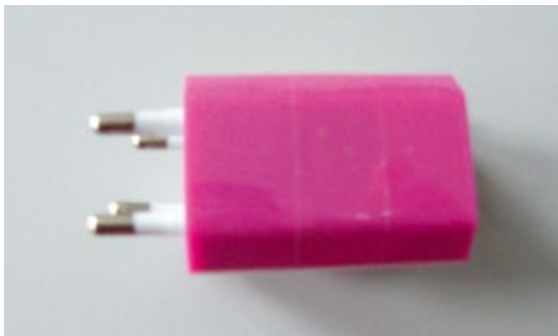
Adressat der Maßnahme:
-/- Malix Großhandel, Horbeller Straße 9, 50858 Köln

Hauptmangel:

Das elektrische Betriebsmittel weist an den Kontaktstiften des an ihm angeschlossenen Eurosteckers lediglich eine Kontaktstiftisolierung von 8,8 mm bzw. 8,9 mm auf. Die von den Produkten ausgehende Gefahr ergibt sich aus der Stromschlaggefahr beim Ein- und Ausstecken des elektrischen Betriebsmittels mit einem nicht ausreichend isolierten Eurostecker an einer haushaltsüblichen Steckdose.

Zuständige Behörde:
Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Az.: 55.9844-374/15 Bg/Pm (UV 011/15)



Netzgerät, Electronic Cigar, Modell: A806-55

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur: nicht bekannt

GTIN/EAN-Codes: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

C&T Handels GmbH, Max-Planck-Straße 34, 50858 Köln

Hauptmangel:

Die von dem Produkt ausgehende Gefahr ergibt sich aus der Stromschlaggefahr beim Ein- und Ausstecken des elektrischen Betriebsmittels mit einem nicht ausreichend isolierten Eurostecker an einer haushaltsüblichen Steckdose. Die Wahrscheinlichkeit einer Körperdurchströmung mit einer Spannung von 230 Volt durch Berühren der nicht isolierten vorderen Abschnitte der beiden Kontaktstifte mit den Fingern beim Hinein- und Herausziehen des Eurosteckers des elektrischen Betriebsmittels aus einer Steckdose ist gegeben. Hierbei ist die Gefahr umso größer, je filigraner die Finger der das Netzgerät benutzenden Person sind. Bei dem vorgefundenen elektrischen Betriebsmittel muss damit gerechnet werden, dass auch Kinder und Jugendliche mit entsprechend filigranen Fingern oder besonders zierliche Erwachsene diese benutzen.

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Az.: 55.8944-676/15 Bg/Pm (UV 012/15)



Druckluftkompressor V0.25-8, 100 l, 8 bar

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

New Century Holding Group Co., LTD., 318000 Jiaojiang Area, Taizhou City, China/-/Libert GmbH, Breslauerstr. 59, 42277 Wuppertal

GTIN/EAN-Codes: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Libert GmbH, Breslauerstr. 59, 42277 Wuppertal

Hauptmangel:

Die Druckluftkompressoren entsprechen nicht § 3 Abs. 1 ProdSG in Verbindung mit der 6. ProdSV und der RL 2009/105/EG sowie der 9. ProdSV und der RL 2006/42/EG. Insbesondere konnten bis heute keine vollständigen technischen Unterlagen für den Druckbehälter nach § 3 der 6. ProdSV in Verbindung mit Anhang II Nr. 3 der RL 2009/105/EG vorgelegt werden, die die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an den einfachen Druckbehälter nachweisen könnten. Diese Produkte dürfen daher nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Das Gefährdungspotenzial von diesen Druckluftkompressoren ist als hoch einzustufen. So könnte z. B. ein Verwender beim Bersten des Druckbehälters schwer verletzt oder getötet werden.

Die Anordnung gilt ebenso für Druckluftkompressoren mit den Modellbezeichnungen

- Druckluftkompressor V0.25-8, 150 l
- Druckluftkompressor W-0.9-8, 250 l, 12 bar
- Druckluftkompressor W-0.9-250, 8 bar
- Druckluftkompressor W-0.9-250, 12 bar
- Druckluftkompressor W-0.9-300
- Druckluftkompressor W-0.9-500
- Druckluftkompressor 150 l 3 PS
- Druckluftkompressor 150 l 4 PS
- Druckluftkompressor Vertikal 200 l 3 kW
- Druckluftkompressor GA-81, 40 l
- Druckluftkompressor IV-1.05-500, 12 bar,
- Druckluftkompressor RT 2070 V, 200 l, 8 bar
- Druckluftkompressor SP-2090-200
- Druckluftkompressor SP2-2065, 8 bar
- Druckluftkompressor SP2-2090, 8 bar

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Az.: 55.2-ProdSG-Libert/14-Libert/15-Schi (UV 013/15, aa)



<p>Hergestellt für Kinzle Tools Breslauer str 59 42277 Wuppertal +4920228175075 info@kinzle-tools.de www.kinzle-tools.de WEEE-Reg.-Nr. DE 67980211</p>				<p>Kinzle Tools</p>			
Seriennr. K04005		Typ 1025-8					
Hydrostatisch getestet bar	Leistung KW	Betriebsdruck bar					
Spannung V	Volumen Liter	Baujahr					
Ansaugmenge L/min		Liefermenge L/min					
min ⁻¹							

Fahrzeughebebühne SF-C4000 ES

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

Safe Automotive Maintenance Equipment (Taicang) Co Ltd, 6 Binyang Road, Liujiagang, Taicang, Jiangsu Province, China/-/
Libert GmbH, Breslauer Straße 59, 42277 Wuppertal

Adressat der Maßnahme:

Libert GmbH, Breslauer Straße 59, 42277 Wuppertal

Hauptmangel:

Die Fahrzeughebebühnen entsprechen nicht § 3 Abs. 1 ProdSG in Verbindung mit der 9. ProdSV und der RL 2006/42/EG. Insbesondere konnten bis heute keine vollständigen technischen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 9. ProdSV in Verbindung mit Anhang VII Teil A der RL 2006/42/EG vorgelegt werden, die die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an diese Maschinen nachweisen könnten. Diese Produkte dürfen daher nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Das Gefährdungspotenzial von Fahrzeughebebühnen ist als hoch einzustufen. So könnte z. B. eine unzureichende Stabilität dazu führen, dass ein angehobener Pkw nicht auf der Hebebühne gehalten wird und dort arbeitende Personen schwer verletzt oder getötet werden könnten.

Die Anordnung gilt ebenso für Fahrzeughebebühnen mit den Modellbezeichnungen

- Fahrzeughebebühne SF-B4000 ES
- Fahrzeughebebühne A-4000 ES
- Fahrzeughebebühne L3000
- Fahrzeughebebühne F3000
- Fahrzeughebebühne SF-A4000
- Fahrzeughebebühne SF-C4000
- Fahrzeughebebühne SF-B3500
- Fahrzeughebebühne SF-B4000

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Az.: 55.2-ProdSG-Libert/14-Libert/15-Schi (UV 013/15, b)



1-Säulen Hebebühne QJY-M2500

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

Safe Automotive Maintenance Equipment (Taicang) Co Ltd, 6 Binyang Road,
Liujiagang, Taicang, Jiangsu Province, China/-/
Libert GmbH, Breslauer Straße 59, 42277 Wuppertal

Adressat der Maßnahme:

Libert GmbH, Breslauer Straße 59, 42277 Wuppertal

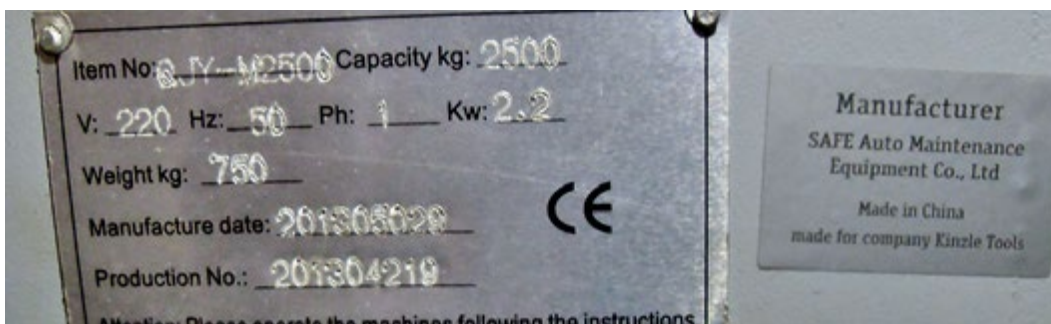
Hauptmangel:

Die Fahrzeughebebühnen entsprechen nicht § 3 Abs. 1 ProdSG in Verbindung mit der 9. ProdSV und der RL 2006/42/EG. Insbesondere konnten bis heute keine vollständigen technischen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 9. ProdSV in Verbindung mit Anhang VII Teil A der RL 2006/42/EG vorgelegt werden, die die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an diese Maschinen nachweisen könnten. Diese Produkte dürfen daher nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Das Gefährdungspotenzial von Fahrzeughebebühnen ist als hoch einzustufen. So könnte z.B. eine unzureichende Stabilität dazu führen, dass ein angehobener Pkw nicht auf der Hebebühne gehalten wird und dort arbeitende Personen schwer verletzt oder getötet werden könnten.

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Az.: 55.2-ProdSG-Libert/14-Libert/15-Schi (UV 013/15, f)



Ölauffanggerät 3181

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

-/Libert GmbH, Breslauer Straße. 59, 42277 Wuppertal/-

Adressat der Maßnahme:

Libert GmbH, Breslauer Straße 59, 42277 Wuppertal

Hauptmangel:

Die Ölauffanggeräte entsprechen nicht § 3 Abs. 1 ProdSG in Verbindung mit der 14. ProdSV und der RL 97/23/EG. Insbesondere konnten bis heute keine vollständigen technischen Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der 14. ProdSV in Verbindung mit Anhang III der RL 97/23/EG vorgelegt werden, die die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die Produkte nachweisen könnten. Diese Produkte dürfen daher nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Das Gefährdungspotenzial von diesen Ölauffanggeräten ist als hoch einzustufen. So könnte z.B. ein Verwender beim Bersten des Druckbehälters schwer verletzt oder getötet werden.

Die Anordnung gilt ebenso für Ölauffanggeräte mit den Modellbezeichnungen

- 3194
- 3197

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Az.: 55.2-ProdSG-Libert/14-Libert/15-Schi (UV 013/15, q)



Ölauffanggerät HC-2097

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

-/-/Libert GmbH, Breslauer Straße 59, 42277 Wuppertal

Adressat der Maßnahme:

Libert GmbH, Breslauer Straße 59, 42277 Wuppertal

Hauptmangel:

Die Ölauffanggeräte entsprechen nicht § 3 Abs. 1 ProdSG in Verbindung mit der 14. ProdSV und der RL 97/23/EG. Insbesondere konnten bis heute keine vollständigen technischen Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der 14. ProdSV in Verbindung mit Anhang III der RL 97/23/EG vorgelegt werden, die die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die Produkte nachweisen könnten. Diese Produkte dürfen daher nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Das Gefährdungspotenzial von diesen Ölauffanggeräten ist als hoch einzustufen. So könnte z. B. ein Verwender beim Bersten des Druckbehälters schwer verletzt oder getötet werden.

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Az.: 55.2-ProdSG-Libert/14-Libert/15-Schi (UV 013/15, t)



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Nationale Meldungen über gefährliche Produkte im Überblick	6
Abb. 2.1	Validierte RAPEX-Meldungen europäischer Mitgliedstaaten	7
Abb. 2.2	Maßnahmen der europäischen Marktüberwachungsbehörden	11
Abb. 2.3	Entwicklung der Meldeverfahren in Deutschland und der Europäischen Union (EU)	12
Abb. 2.4	Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen (N = 186)	17
Abb. 2.5	Verstöße gegen das ProdSG (N = 118)	17
Abb. 2.6	Verstöße gegen das LFGB (N = 50)	18
Abb. 2.7	Verstöße gegen die 1. ProdSV (N = 10)	19
Abb. 2.8	Verstöße gegen die 2. ProdSV (N = 4)	19
Abb. 2.9	Fünffjahresvergleich der Herkunftsländer	21
Abb. 2.10	Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten (N = 186)	22
Abb. 2.11	Gefährliche Produkte nach möglichen Folgen (N = 186)	24
Abb. 2.12	Gefährliche Produkte mit Chrom VI	25
Abb. 2.13	Gefährliche Produkte nach Produktgruppen (N = 186)	26
Abb. 2.14	Gefährdungen durch Fahrzeuge und Aufbauten (N = 109)	27
Abb. 2.15	Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten (N = 109)	28
Abb. 2.16	Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit (N = 35)	29
Abb. 2.17	Herkunftsländer kosmetischer Mittel (N = 10)	30
Abb. 2.18	ICSMS-Behördenmeldungen	32
Abb. 2.19	ICSMS-Behördenmeldungen nach Produktgruppen (N = 75)	33
Abb. 2.20	ICSMS-Behördenmeldungen nach Mängeln (N = 111)	34
Abb. 2.21	BAuA-Meldungen nach Produktgruppen (N = 51)	35
Abb. 2.22	BAuA-Meldungen nach Einzelprodukten (N = 51)	36
Abb. 2.23	BAuA-Meldungen nach Mängeln (N = 51)	36
Abb. 2.24	Fünffjahresvergleich veröffentlichter Produktrückrufe	37
Abb. 2.25	Anzahl der Rückrufe nach Produktgruppen (N = 152)	39
Abb. 2.26	Rückrufe nach Gefährdungsarten (N = 152)	40
Abb. 2.27	Sechsjahresvergleich Sport- und Freizeitartikel	41
Abb. 2.28	Sport- und Freizeitartikel nach Verordnungen (N = 168)	42
Abb. 2.29	Sport- und Freizeitartikel nach Produktgruppen (N = 168)	42
Abb. 2.30	Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle	43
Abb. 2.31	Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen (N = 117)	44
Abb. 2.32	Verunfallte nach Altersgruppen (N = 115)	51
Abb. 2.33	Alter des Produktes (N = 80)	54
Abb. 2.34	Bewertung der Gefährdungsbeurteilung	55
Abb. 2.35	Vergleich der Datenquellen nach Gefährdungsarten	55

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1	Validierte RAPEX-Meldungen im Jahr 2015	8–9
Tab. 2.2	Validierte RAPEX-Meldungen nach Produktkategorien	9–10
Tab. 2.3	Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten	13–14
Tab. 2.4	Notifikationen ausgehend von Deutschland an die EU-Kommission	14–15
Tab. 2.5	Berücksichtigte Rechtsgrundlagen	16
Tab. 2.6	Produkte nach Herkunftsländern	20
Tab. 2.7	Gefährliche Produkte nach Gefährdungsmerkmalen	23
Tab. 2.8	Produkte nach Meldungshäufigkeit (RAPEX-Meldungen)	31
Tab. 2.9	Produkte nach häufigster Meldung (ICSMS-Behördenmeldung)	34
Tab. 2.10	Rückrufe nach Einzelverordnungen	38
Tab. 2.11	Rückrufe nach Verletzungsarten	40
Tab. 2.12	Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen/-richtlinien	44
Tab. 2.13	Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV	45
Tab. 2.14	Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsarten	46
Tab. 2.15	Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsmerkmal	46
Tab. 2.16	Ermittelte Absturzhöhen bei tödlichen Arbeitsunfällen	47
Tab. 2.17	Tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsarten	47
Tab. 2.18	Tödliche Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	48
Tab. 2.19	Betriebliche Konsequenzen	49
Tab. 2.20	Behördliche Maßnahmen	49
Tab. 2.21	Verunfallte nach Altersklassen	50
Tab. 2.22	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	52
Tab. 2.23	Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften	52
Tab. 2.24	Dauer der Tätigkeitsausübung	53
Tab. 2.25	Alter des beteiligten Produktes	53
Tab. 2.26	Aktualisierungsbedarf von Gefährdungsbeurteilungen	54
Tab. 3.1	Harmonisierter Bereich	56
Tab. 3.2	Nicht harmonisierter Bereich	57
Tab. 3.3	Untersagungsverfügungen 2015, Übersicht	58